

- Öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage

TOP 4

***Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Flintbek für das Gebiet „Südlich des Geltungsbe-
reichs des Bebauungsplanes Nr. 19 und der Straße „Kätnerskamp“, südwestlich der
Bebauung „Kätnerskamp 17a“, nördlich des Friedhofs und östlich der Bebauung
„Kätnerskamp 19““
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss***

Sachbearbeiter/in:

Herr Brede

Zu beteiligende Gremien:

Bauausschuss Flintbek am 03.11.2022

Rechtliche Bedeutung:

Satzung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahren trägt der Investor

Zu beachtende Ziele und Grundsätze:

Planung von Baugebieten (auch bestehender Gebiete):

In der näheren Zukunft wird der Druck zur weiteren Ausweisung von Wohnbauflächen, ins-
besondere für den Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern, bezahlbaren Wohnraum und so-
zialen Wohnungsbau, wenn ein Investor gefunden wird, nicht nachlassen. Eine Erweiterung
der Wohnbauflächen kann jedoch nur in kleinen Schritten erfolgen, um eine Überforderung
der vorhandenen Infrastruktur zu vermeiden. Die Ausweisung der Baugebiete soll so erfol-
gen, dass eine zusätzliche Belastung der innerörtlichen Straßen möglichst vermieden wird.

Für die ortsansässigen Klein- und Mittelbetriebe sind im erforderlichen Rahmen Gewerbeflä-
chen vorzuhalten, um einer Abwanderung entgegen zu wirken. Eine Ansiedlung weiterer
großflächiger Einzelhandelsbetriebe wird abgelehnt.

Generationsübergreifendes Wohnen:

Eine geeignete Durchmischung von Wohnflächen, bspw. mit jungen Familien oder Single-
Haushalten, soll das Zusammenleben verschiedener Generationen und Sozialgruppen för-
dern.

Schließen von Baulücken:

Es wird eine ortsbildverträgliche Lückenbebauung angestrebt.

A Sachverhalt

Mit Datum des 25.03.2021 beschloss die Gemeindevertretung einstimmig die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet ""Kätnerskamp", westlich und nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19, östlich angrenzend an den Friedhof Flintbek, südöstlich angrenzend an die Straße "Schlotfeldtsberg" und südlich angrenzend an die Straße "Eiderkamp"" aufzustellen.

Entgegen der Ausführungen der Sitzungsvorlage des Bauausschusses vom 17.03.2021 wurde, nach erneuter Rücksprache mit der Regionalplanung, doch das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch angewandt. Die Änderung des Bebauungsplanes wird somit als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB, im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung auf dem Grundstück „Kätnerskamp 17“.Es soll, wie in der Nachbarschaft überwiegend vorhanden, eine Einzelhausbebauung entstehen. Der Vorhabenträger möchte im Plangebiet zwei historische, nicht denkmalgeschützte Fachwerkhäuser aus der Region wieder aufbauen. Des Weiteren ist die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes geplant. Das auf dem Grundstück bestehende Gewächshaus soll in seiner äußeren Form und Gestaltung erhalten werden und mit ergänzenden Nutzungen zu einem Treffpunkt für die Bewohner des Plangebietes werden.

B Stellungnahme der Verwaltung

Da das Änderungsverfahren nach § 13b BauGB durchgeführt wird, wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Somit soll in der Sitzung des Bauausschusses direkt der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 3(2) und § 4(2) BauGB gefasst werden.

Es wurde folgende Unterlagen und Gutachten durch die Fachplaner erarbeitet:

- Bebauungsplanentwurf sowie textliche Festsetzungen
- Begründung
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Artenschutzgutachten

Das beauftragte Planungsbüro „AC Planergruppe“ wird das Planvorhaben in der Sitzung des Bauausschusses vorstellen. Der Vorhabenträger wird ebenfalls vor Ort sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

C Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Flintbek für das Gebiet „Südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 19 und der Straße „Kätnerskamp“, südwestlich der Bebauung „Kätnerskamp 17a“, nördlich des Friedhofs und östlich der Bebauung „Kätnerskamp 19“ und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt und der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 (1) S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

gez. Hendrik Brede 25.10.2022

gez. Olaf Plambeck 25.10.2022

Anwesend		Ja-Stimmen		Nein-Stimmen		Enthaltungen	
-----------------	--	-------------------	--	---------------------	--	---------------------	--

SATZUNG DER GEMEINDE FLINTBEK ÜBER DIE 1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 29 "KÄTNERKAMP"

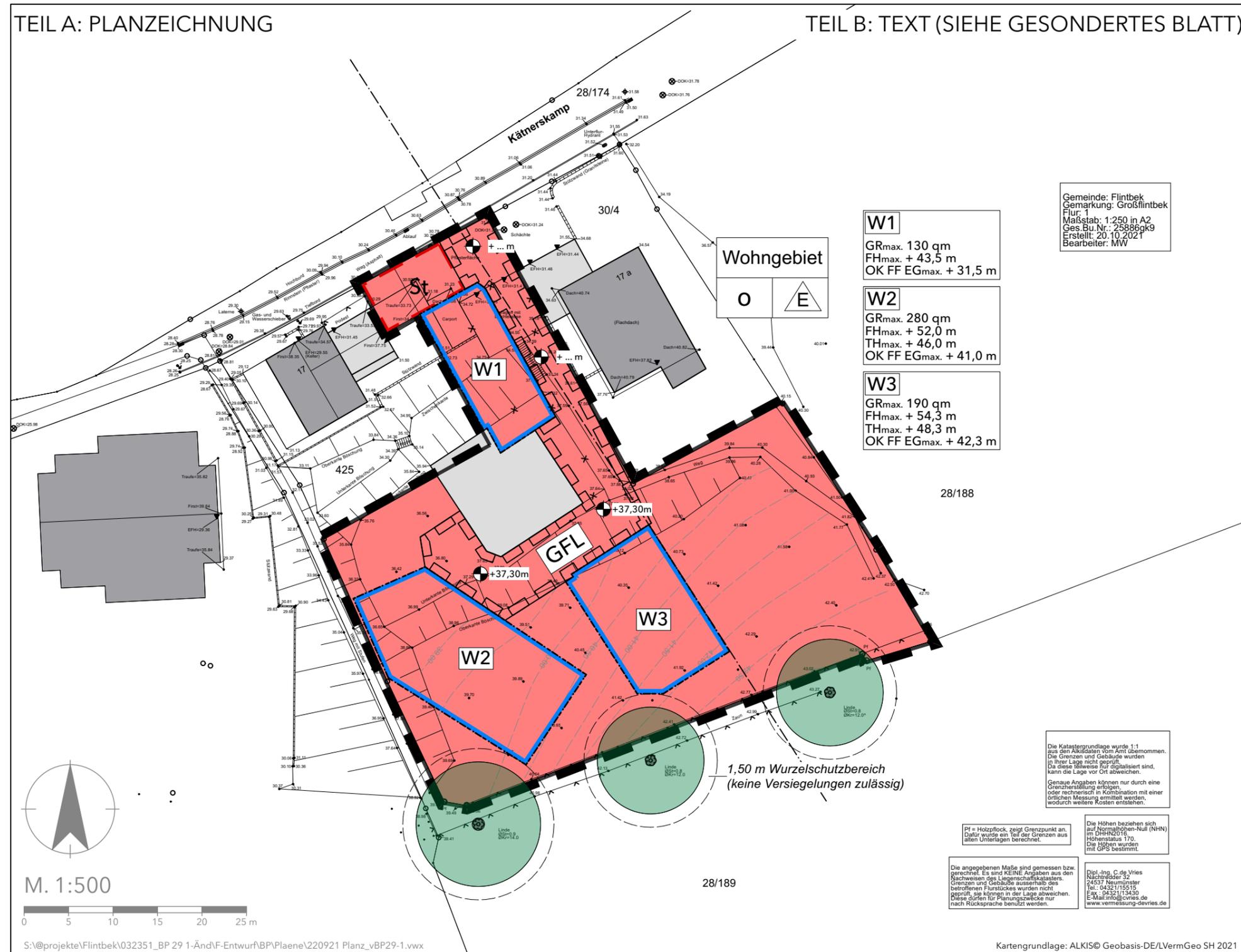
SÜDLICH DES GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 UND DER STRASSE KÄTNERKAMP, SÜDWESTLICH DER BEBAUUNG KÄTNERKAMP 17A, NÖRDLICH DES FRIEDHOFES UND ÖSTLICH DER BEBAUUNG KÄTNERKAMP 19

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die x. Änderung des Bebauungsplans Nr. xx der Gemeinde für den Bereich bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

TEIL B: TEXT (SIEHE GESONDERTES BLATT)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB)



Wohngebiet (§ 12 Abs. 3 BauGB), mit Zuordnungsziffer

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 BauNVO)

- z.B. 280 qm maximal zulässige Grundfläche
- z.B. FHmax. +52,0m Firsthöhe als Höchstmaß (in Metern über NNH)
- z.B. FHmax. +46,0m Traufhöhe als Höchstmaß (in Metern über NNH)
- z.B. OK FF EGmax. 41,0m Oberkante EG als Höchstmaß (in Metern über NNH)
- z.B. + 37,30 qm Bezugspunkt mit Höhenangabe in Metern üNNH

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone



Art der baulichen Nutzung

Offene Bauweise Einzelhaus

Sonstige Planzeichen



Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St

Stellplätze

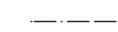


Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauBG)

Nachrichtliche Übernahme



Waldabstand, reduziert auf 20 m (§ 24 LWaldG)

Planzeichen ohne Normcharakter



Relevante Bestandsbäume außerhalb des Plangeltungsbereichs (inkl. Darstellung 1,50 m Wurzelschutzbereich)

SATZUNG DER GEMEINDE FLINTBEK ÜBER DIE 1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 29 "KÄTNERKAMP"

WESTLICH UND NÖRDLICH ANGRENZEND AN DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19, ÖSTLICH ANGRENZEND AN DEN FRIEDHOF FLINTBEK, SÜDÖSTLICH ANGRENZEND AN DIE STRASSE "SCHLOTFELDTSBURG" UND SÜDLICH ANGRENZEND AN DIE STRASSE "EIDERKAMP"



Bearbeitungsphase: ENTWURF	Projekt-Nr.: 032351	Projektbearbeitung: SCHIBISCH
Maßstab: 1:500	Gezeichnet: SCHIBISCH	Datum: 21.09.2022

M. 1:500



S:\projekte\flintbek\032351_BP 29 1-ÄndF-Entwurf\BP\Plaene\220921_Planz_vBP29-1.vwx

GEMEINDE FLINTBEK

1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 29 „KÄTNERSKAMP“

Teil B: Text zum Vorentwurf

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

Ergänzend zu den Ausweisungen des Teils A (Planzeichnung) der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kätnerskamp“, wird folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3 BauGB)

1.1 Wohngebiet (§ 12 Abs. 3 BauGB)

Ausschließlich zulässig sind:

- Wohnnutzungen,
- Gebäude und Räume für freie Berufe
- wohngebietsbezogene Gemeinschaftsanlagen.

Im festgesetzten Wohngebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet.

1.2 Eingeschränkte Zulässigkeit von Stellplätze, Garagen und Carports (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den zeichnerisch festgesetzten Bereichen (St) zulässig. Nebenanlagen, Zufahrten, Wege sowie Standplätze für Abfallbehälter sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen und der zeichnerisch festgesetzten Bereiche zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB iV.m. §§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Überschreitung der Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Ausschließlich für die Errichtung der Zufahrt (GFL) und den Bestandserhalt des „Relax-Hauses“ ist eine Überschreitung über die Maßgaben gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Größe von 470 m² zulässig.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

3.1 Ausschluss von Schottergärten und Steinbeeten

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder Steinbeete sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Verwendung von Gartenfolien ist nicht zulässig.

3.2 Dachbegrünung

Im gesamten Plangeltungsbereich müssen alle flach geneigten Dächer der Haupt- und Nebengebäude mit einer Dachneigung von 0-25° dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen extensiv begrünt sein. Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 8 cm ist vorzusehen. Ausnahmsweise darf bei untergeordneten Dachflächen (z.B. für Erker, Gauben, Windfangvorbauten) auf eine Dachbegrünung verzichtet werden. Auf eine Dachbegrünung kann auf Dachflächen, die mit einer Photovoltaikanlage versehen sind, verzichtet werden.

III. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

4 Gestalterische Festsetzungen

4.1 Dächer

In den Baufeldern W2 und W3 sind die Dächer der Hauptbaukörper mit einer Dachneigung zwischen 40° und 60° zulässig.

Für die Hauptbaukörper sind in den Baufeldern W2 und W3 nur harte Bedachungen (Dachpfannen, Zinkblech, Faserzement, Schiefer oder ähnlich) zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind ebenfalls zulässig.

Im gesamten Plangeltungsbereich sind glänzende Dachdeckungsmaterialien unzulässig (z.B. glasierte Dachziegel oder dauerhaft glänzende Metalloberflächen).

4.2 Fassaden

In den Baufeldern W2 und W3 sind für die Fassadenflächen nur Ziegel- und Natursteinmauerwerk, Holz-, Putz- und Metallflächen sowie Faserzement- und Faserschichtholzplatten zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind ebenfalls zulässig.

Im gesamten Plangeltungsbereich sind glänzende Fassadenmaterialien unzulässig (z.B. glasierte Klinker oder dauerhaft glänzende Metalloberflächen).

IV. HINWEISE

4.3 Waldabstand nach Landeswaldgesetz

Es gelten zur Sicherung des Waldes und der Bebauung die Anforderungen des § 24 LWaldG. Gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der Bauaufsichtsbehörde zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein reduzierter Abstand von 20 Metern zum Wald einzuhalten.

Der Waldabstand wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

4.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung für Fledermäuse:

Die Fachwerkbalken sind zeitnah umzulagern. Dabei sind die Balken so zu lagern, dass zwischen den einzelnen Balken ein Abstand von mindestens 12 - 20 cm besteht, so dass keine frostfreien Bereiche innerhalb des Balkenlagers entstehen. Sollte dies nicht vor dem 01.12. durchgeführt werden können, dürfen die Balken erst wieder nach dem 28./29.02. des Folgejahres bewegt werden. Sollte es erforderlich sein, weitere Gebäudeteile (welche bisher nicht von den Planungen betroffen waren) rückzubauen, sind diese entweder noch zu begutachten oder ebenfalls eine entsprechende Bauzeitenregelung einzuhalten.

Bauzeitenregelung für Brutvögel:

Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Fällung und Rodung von Gehölzen, Beseitigung der Vegetationsstrukturen sowie potenziell weitere Rückbauten von Gebäudeteilen) sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen.

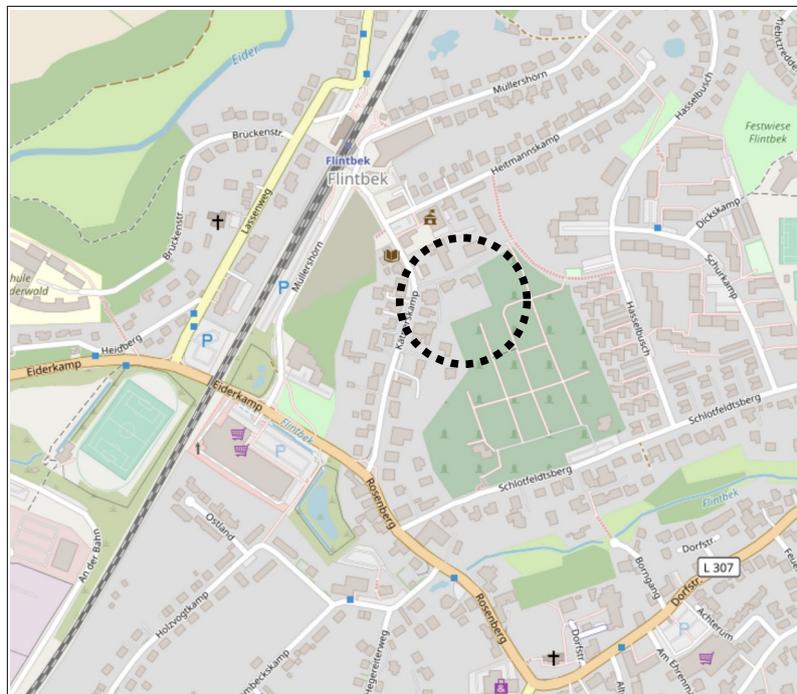
Vermeidung von Lichtemissionen:

Zur Minimierung von Lichtemissionen (Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tierwelt) sind bei einer Beleuchtung außerhalb der Gebäude ausschließlich folgende Leuchtmittel zu verwenden: LED-Lampen mit einer Wellenlänge von über 540 nm und einer Farbtemperatur unter 2700 K. Es sind Lampen mit vollständig geschlossener Bauweise zu verwenden, die keinen Einflug von Insekten ermöglichen. Die Abstrahlung von Licht nach oben und in Richtung des Friedhofs sind durch die Verwendung von Lichtleitblechen vollständig zu unterbinden. Lichtpunkthöhen > 8 m über Gelände sind ebenfalls unzulässig.

GEMEINDE FLINTBEK

1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 29 „KÄTNERSKAMP“

Begründung zum Entwurf des B-Plans und
zum Vorhaben- und Erschließungsplan



Bearbeitungsstand: 21. September 2022

Verfasser:

AC
PLANER
GRUPPE

www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.- Ing. Torsten Schibisch
Dipl.- Ing. Evelyn Peters

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL.....	4
1 Räumlicher Geltungsbereich.....	4
2 Planungserfordernis / Planungsanlass.....	4
3 Planungsvoraussetzungen / Planungsgrundlagen.....	5
3.1 Landesentwicklungsplan.....	5
3.2 Regionalplan.....	6
3.3 Flächennutzungsplan.....	7
3.4 Bebauungsplan.....	7
3.5 Landschaftsrahmenplan.....	8
3.6 Landschaftsplan.....	8
4 Vorhabenbeschreibung.....	8
5 Wesentliche Inhalte des Durchführungsvertrages.....	9
6 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen.....	10
6.1 Art der baulichen Nutzung.....	10
6.2 Maß der baulichen Nutzung.....	10
6.3 Bauweise.....	11
6.4 Höhe baulicher Anlagen.....	11
6.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht.....	12
6.6 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen.....	12
7 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen.....	12
7.1 Ausschluss von Schottergärten und Steinbeeten.....	12
7.2 Dachbegrünung.....	12
8 Gestalterische Festsetzungen.....	13
8.1 Dächer.....	13
8.2 Fassaden.....	13
9 Ver- und Entsorgung.....	13
9.1 Frischwasserversorgung.....	13
9.2 Schmutzwasserbeseitigung.....	13
9.3 Strom- und Gasversorgung.....	13
9.4 Telekommunikation.....	13
9.5 Oberflächenentwässerung.....	13
9.6 Abfallbeseitigung.....	14
9.7 Brandschutz.....	14
10 Flächenbilanz.....	14
11 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise.....	14
11.1 Waldabstand.....	14
TEIL II - UMWELTBELANGE.....	15

12 Einleitung.....	15
12.1 Untersuchungsraum.....	15
12.2 Bestandsbeschreibung.....	15
13 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung.....	15
13.1 Fachgesetzliche Ziele.....	15
13.2 Ziele aus Fachplanungen.....	17
13.3 Schutzgebiete.....	17
14 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	17
14.1 Schutzgut Boden.....	17
14.2 Schutzgut Wasser.....	18
14.3 Schutzgut Tiere.....	18
14.4 Schutzgut Pflanzen.....	20
14.5 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	20
14.6 Schutzgut Klima und Luft.....	21
14.7 Schutzgut Landschaft.....	21
14.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	22
15 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	22

TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL

1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich zentral innerhalb der Ortslage Flintbeks in ca. 250 m Luftlinie zum Bahnhof und umfasst das Flurstück 426 der Flur 1, Gemarkung Großflintbek, Gemeinde Flintbek.

An den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 grenzt nördlich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 und die Straße Kätnerskamp, nordöstlich die Bebauung Kätnerskamp 17a, südlich der Friedhof Flintbek und westlich die Bebauung Kätnerskamp 19.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2.100 m².

2 Planungserfordernis / Planungsanlass

Das Plangebiet ist Bestandteil des einfachen B-Plans Nr. 29. Es handelt sich um den rückwärtigen, unbebauten Teil des Grundstücks Kätnerskamp 17 und soll im Zuge der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Flintbek nun einer Bebauung zugeführt werden.

Städtebauliches Ziel ist es, aufgrund der zentralen und exponierten (Hang-)Lage im Gemeindegebiet, eine verdichtete Bebauung mit Doppelhäuser zu ermöglichen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens und um die beabsichtigte bauliche Entwicklung in geordneter und verträglicher Form in die vorhandene städtebauliche Situation einzufügen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Es handelt sich um eine vorhabenbezogene B-Planänderung nach § 12 BauGB. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 BauGB der Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher die Planung konkretisiert. Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gibt es einen Durchführungsvertrag, der ergänzende Regelungen (siehe Kapitel 5) sowie eine Umsetzungsverpflichtung enthält. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind nur die Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Der Ursprungs-B-Plan Nr. 29 (rechtskräftig seit 1993) wurde als einfacher B-Plan aufgestellt, hier wurde lediglich die Art der Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) festgesetzt, weitere Festsetzungen, bspw. zum Maß der baulichen Nutzung oder zur Bauweise wurden nicht getroffen.

Die Aufstellung der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 erfolgt nach § 13b BauGB. Siedlungsplanerisch stellt die wohnbauliche Entwicklung der jetzigen Außenbereichsfläche aus Sicht der Gemeinde eine Arrondierung der vorhandenen Bebauung dar.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13b BauGB liegen vor:

- Die überplanten Flächen sind zwar Bestandteil des einfachen B-Plans Nr. 29, aber als Außenbereichsflächen anzusprechen. Die Flächen grenzen unmittelbar an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und schließen diesen vorhandenen Siedlungsbereich abrundend in den Außenbereich.
- Die Größe der Grundfläche liegt unterhalb der in § 13b BauGB genannten 10.000 m², die für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nicht überschritten werden dürfen. Die Fläche des in der 1. vorhabenbezogenen Änderung des B-Plans Nr. 29 festgesetzten Wohngebiets besitzt eine Flächengröße von ca. 2.100 m², bei einer insgesamt festgesetzten maximalen Grundfläche von ca. 600 m², somit wird der Schwellenwert von 10.000 m² deutlich unterschritten.

- Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO sind gemäß einem Urteil des VGH München vom 09.05.2018 - 2 NE 17.2528 grundsätzlich zulässig, die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind jedoch wegen ihres Beeinträchtigungspotenzials in einem B-Planverfahren nach § 13 b BauGB nicht zulässig und werden entsprechend in der 1. vorhabenbezogenen Änderung des B-Plans Nr. 29 ausgeschlossen.
- Der Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, ebenso wenig sind bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

Die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 kann daher nach Auffassung der Gemeinde Flintbek gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden.

Es entfällt daher die Pflicht zur Aufstellung eines Umweltberichtes. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe gelten als bereits vor der Planung erfolgt und sind demnach weder zu bilanzieren noch auszugleichen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Flintbek ist das Plangebiet bereits als Wohnbauflächen dargestellt, so dass eine Berichtigung des FNP nicht erforderlich ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Flintbek hat in Ihrer Sitzung am 25.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Kätterskamp“ gefasst. Ziel der Planung ist die Nachverdichtung auf dem Grundstück „Kätterskamp 17“. Um das B-Planverfahren gem. § 13b BauGB durchführen zu können, wurde der Aufstellungsbeschluss am durch die Gemeindevertretung mit dem Verweis auf die Verfahrensänderung erneut gefasst.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung auf dem Grundstück „Kätterskamp 17“.

3 Planungsvoraussetzungen / Planungsgrundlagen

3.1 Landesentwicklungsplan

Der seit 2021 wirksame Landesentwicklungsplan formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen den Rahmen, an dem sich Städte und Gemeinden zu orientieren haben.

Der Landesentwicklungsplan beinhaltet für die Gemeinde Flintbek folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt innerhalb des Verdichtungsraumes und innerhalb des 10 km Ordnungsraumes um das Oberzentrum Kiel.
- Flintbek ist Stadtrandkern II. Ordnung.
- Flintbek liegt auf der Siedlungsachse Kiel - Bordesholm und entlang der Landesentwicklungsachse Kiel - Hamburg.
- Die Bahnlinie Kiel - Neumünster quert das Gemeindegebiet, dargestellt als „Bahnstrecke ein- oder mehrgleisig“.
- Die Gemeinde Flintbek liegt innerhalb eines Entwicklungsraums für Tourismus und Erholung.

Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen

Für die Gemeinde Flintbek gelten die landes- und regionalplanerischen Vorgaben für eine dem „örtlichen Bedarf“ entsprechende bzw. ortsangemessene Entwicklung (siehe Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP 2021).

Demnach befindet sich die Gemeinde im Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Kiel und hat einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 15 %, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2020. Die Umsetzung der Baumöglichkeiten ist zeitlich angemessen über den Planungszeitraum bis 2036 zu verteilen.

Bezogen auf den Wohnungsbestand der Gemeinde mit 3.479 Wohneinheiten (Stand 31.12.2020) können im Zeitraum von 2022 bis 2036 neue Wohnungen in einem Umfang von bis zu 522 Wohneinheiten gebaut werden.

Im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Kätnerskamp“ werden bis zu 6 Wohneinheiten geplant. D.h., das Planvorhaben passt sich in den Entwicklungsrahmen ein.



Abb.: Ausschnitt Landesentwicklungsplan
(Fortschreibung 2021)

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III (2000) stellt die Lage der Gemeinde Flintbek im Ordnungsraum des Oberzentrums Kiel dar. Die Gemeinde Flintbek ist Stadtrandkern II. Ordnung und befindet sich auf einer Siedlungsachse.

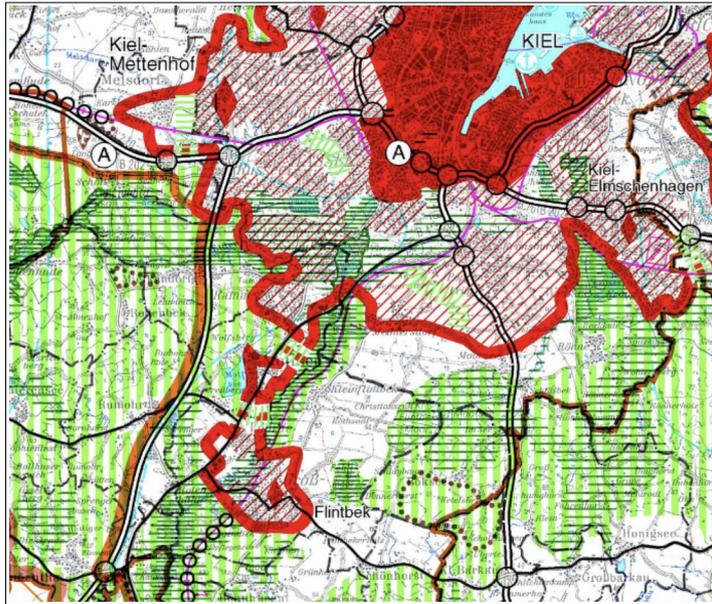


Abb.: Ausschnitt Regionalplan III (2000)

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Flintbek stellt für das Plangebiet allgemeine Wohngebiete dar. Die 1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan.

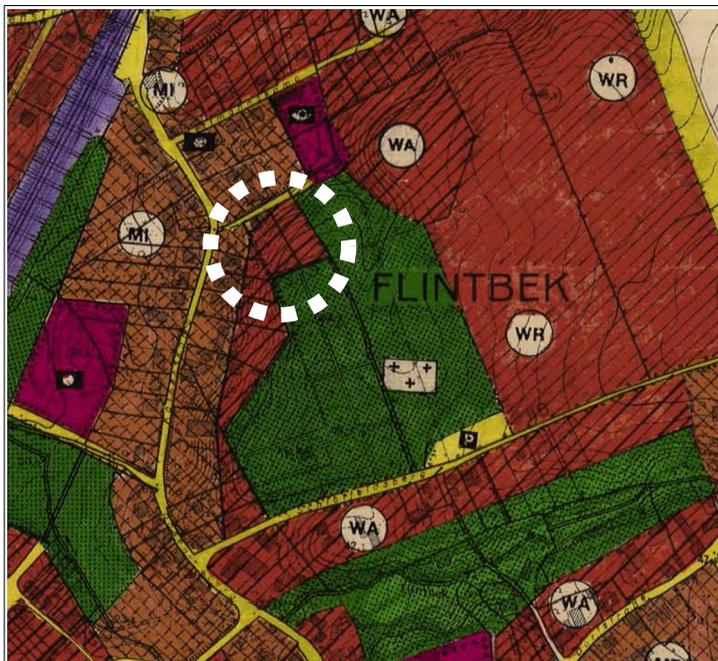


Abb.: Ausschnitt Flächennutzungsplan
Flintbek mit Kennzeichnung des Plangebiets

3.4 Bebauungsplan

Der Plangeltungsbereich der 1. vorhabenbezogenen Änderung des B-Plans Nr. 29 ist Bestandteil des Ursprungs-B-Plans Nr. 29 (Rechtskraft 1993). Dieser regelt als einfacher B-Plan lediglich die Art der baulichen Nutzung, für das Plangebiet wurde hier ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Weitere Festsetzungen, bspw. zum Maß der baulichen Nutzung oder zur Bauweise wurden nicht getroffen.

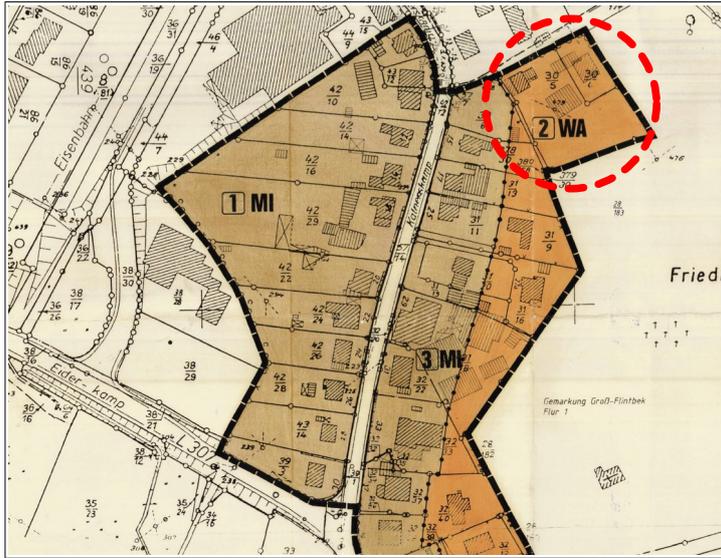


Abb.: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 29 mit Kennzeichnung des Plangebiets

3.5 Landschaftsrahmenplan

Laut Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) liegt Flintbek innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Sonstige naturschutzfachliche Darstellungen werden für den innerörtlichen Bereich im Landschaftsrahmenplan nicht ausgewiesen.

3.6 Landschaftsplan

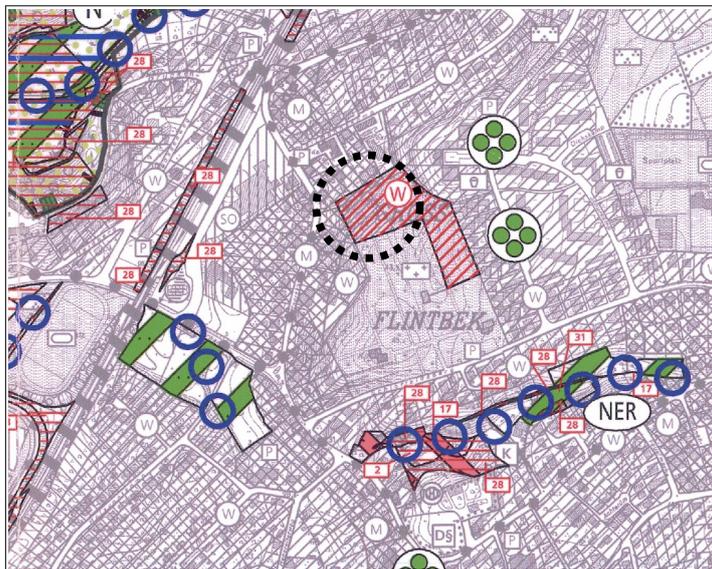


Abb.: Ausschnitt Landschaftsplan Flintbek mit Kennzeichnung des Plangebiets

Der Landschaftsplan der Gemeinde Flintbek stellt als Entwicklungsziel für den Plangeltungsbereich Wohnbauflächen dar. Die Planung entspricht den Zielen des Landschaftsplans.

4 Vorhabenbeschreibung

Die städtebauliche Konzeption sieht auf der Fläche eine Fortführung der im Ursprungs-B-Plan angelegten und in Teilen schon durchgeführten Nachverdichtung in zweiter Reihe vor.

Es soll, wie in der Nachbarschaft überwiegend vorhanden, eine Einzelhausbebauung entstehen. Die Besonderheit der vorliegenden Planung liegt darin, dass zwei historische, nicht denkmalge-

schützte Fachwerkhäuser aus der Region hier wieder aufgebaut werden sollen. Diese sollen nur behutsam verändert werden, um bspw. moderne Energiestandards einhalten zu können. Darüber hinaus ist die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes geplant. Das auf dem Grundstück bestehende Gewächshaus soll in seiner äußeren Form und Gestaltung erhalten und zu einem „Relax-Haus“ (Gemeinschaftsanlage für die Bewohner des Plangebiets) umgebaut werden.

Die Gesamtkonzeption sieht ein gemeinschaftliches, Generationen übergreifendes, auf gegenseitiger Unterstützung beruhendes Bewohnen des Gesamtareals in Form eines „Wohnhofes“ vor. Der Investor möchte insbesondere im oberen Bereich dem nachhaltigen und sozialen bzw. gemeinschaftlichen Gedanken mit diesem Vorhaben Raum geben. So soll die von innen sichtbare Tragstruktur in Teilen aus translozierten Fachwerkhäusern bestehen. Durch Nutzung des lokal gewonnen Lehm Bodens für Stampf-, Stroh- und Blocklehmwände werden notwendige Innovationen zur Emissionsvermeidung im Bauwesen eingebracht und ein gesundes Wohnklima erzielt. Die Häuser werden alle modernen Standards in Sachen Komfort und Ausstattung erfüllen. Durch die umfangreiche Nutzung aller Formen von erneuerbaren Energien und der Wärmegewinnung aus dem Erdreich wird den aktuellen Anforderungen im Hinblick auf den Klimaschutz entsprochen.

Aufgrund der bestehenden topografischen Rahmenbedingungen mit einer verhältnismäßig steilen Böschungskante sind zur Herstellung der Zufahrt und der Baugrundstücke im Geltungsbereich Geländeänderungen erforderlich. Um dem Umweltschutzgedanken Rechnung zu tragen, ist eine ausgeglichene Massenbilanz anzustreben. Nicht nur die teilweise stark abschüssigen, überwiegend bereits anthropogen veränderten Bereiche werden für die zukünftige Nutzung und zur Erhöhung der Versickerungsrate nivelliert.

Die Haupteinschließung erfolgt über den Kätterskamp, von dort soll ein kleiner, verkehrsberuhigter Wohnweg die Flächen des Plangebiets erschließen. In jedem Gebäude sollen jeweils zwei Wohneinheiten untergebracht werden, zudem entstehen 2 Kfz-Stellplätze je Wohneinheit im Plangebiet.

Als Gebietsart ist gemäß § 12 BauGB die Ausweisung eines auf die Planung zugeschnittenen Wohngebiets geplant. Es ist der für ein Wohngebiet übliche Katalog von Festsetzungen (in Bezug auf Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, etc.) vorgesehen. Die neue Wohnbebauung soll sich in ihrer Gestalt und Dimensionierung an der benachbarten Wohnbebauung orientieren.

5 Wesentliche Inhalte des Durchführungsvertrages

Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthält folgende wesentlichen Inhalte:

- Gegenstand des Vertrages,
- Durchführungsverpflichtung,
- Kostenermittlung,
- Durchführungsfristen.

6 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Wohngebiet

Es wird entsprechend der vorliegenden Vorhabenplanung des Vorhabenträgers ein „Wohngebiet“ gemäß § 12 Abs. 3a BauGB festgesetzt. Aufgrund des Vorhabenbezuges besteht die Möglichkeit, die zulässigen Nutzungen, exakter als dies die Baunutzungsverordnung über die herkömmlichen Gebietskategorien ermöglicht, zu steuern.

Ausschließlich zulässig sind:

- Wohnnutzungen,
- Gebäude und Räume für freie Berufe,
- wohngebietsbezogene Gemeinschaftsanlagen.

Zur expliziten Sicherung des Vorhabens soll auf Nutzungsspezifizierungen des Allgemeinen Wohngebiets gemäß BauNVO zugunsten einer eindeutigen „Positivliste“ verzichtet werden.

Damit wird einerseits das gemeindliche Planungsziel „Nachverdichtung auf dem Grundstück „Kätterskamp 17“ erreicht und andererseits auch den Anforderungen des § 13b BauGB genügt, indem hier nur Wohnnutzungen zulässig sind.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächen (GR)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung gebäudebezogener maximaler Grundflächen begrenzt. Zusammen mit gebäudebezogen festgesetzten Baufeldern ist so eine wirksame Steuerung der baulichen Entwicklung im Plangebiet sichergestellt.

Es gelten folgende Grundflächen (GR) in den einzelnen Baufeldern:

- Die maximal zulässige Grundfläche für das Baufeld W1 wird auf 130 m² begrenzt,
- die maximal zulässige Grundfläche für das Baufeld W2 wird auf 280 m² begrenzt und
- die maximal zulässige Grundfläche für das Baufeld W3 wird auf 190 m² begrenzt,

Die Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundfläche (insgesamt 600 m²) entsprechen rechnerisch einer GRZ von rund 0,3 (überbaubare Grundfläche der Hauptnutzungen in Bezug auf das festgesetzte Wohngebiet). Mit diesem Maß werden die Orientierungswerte für die Bestimmung der GRZ gem. § 17 BauNVO für ein (0,4 für ein Allgemeines Wohngebiet) deutlich unterschritten.

Ausschließlich für die Errichtung der Zufahrt (GFL) und den Bestandserhalt des „Relax-Hauses“ ist eine Überschreitung über die Maßgaben gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO hinaus bis zu einer Größe von 470 m² zulässig. Diese Festsetzung wird durch die besondere topografische Situation des Grundstücks begründet. Die Hanglage und die rückwärtige Lage des für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Plateaus erfordert eine große Rampenlänge für die Zufahrt und damit einen erhöhten Erschließungsaufwand. Zudem erfordert der unter städtebaulichen Gesichtspunkten positiv zu bewertende Erhalt des alten Gewächshauses ebenfalls einen etwas höheren Versiegelungsgrad.

Der große Freiraum des Friedhofs, der unmittelbar südlich an das Plangebiet anschließt, lässt insgesamt keine unverträglich hohe Verdichtung für diesen Siedlungsbereich der Gemeinde entstehen.

6.3 Bauweise

Offene Bauweise

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Damit orientiert sich die zukünftige Bebauung an der vorhandenen Bebauungsstruktur der Umgebung.

Einzelhäuser

Im Wohngebiet ist eine Bebauung mit Einzelhäusern geplant. Doppelhäuser (mit realer Grundstücksteilung) und Hausgruppen sind nicht zulässig, da diese in ihrer verdichteten Bauweise nicht den zu erwartenden Grundstücksgrößen entsprechen.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen werden als einzelne „Baufenster“ festgesetzt, da das Vorhaben eine genaue Abgrenzung ermöglicht.

6.4 Höhe baulicher Anlagen

Zur Steuerung der baulichen Höhenentwicklung im Wohngebiet werden im Bebauungsplan die maximal zulässigen Firsthöhen (FH) und die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (OK EG FF) für jedes einzelne Gebäude / Baufeld festgesetzt. Dabei befindet sich der jeweilige EG FF ungefähr auf Höhe des höchsten Geländepunkts im Bereich der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes. Für die Baufelder W2 und W3 werden zusätzlich auch Traufhöhen (TH) festgesetzt, da die Bebauung in diesem Bereich die Ausbildung von Schrägdächern vorsieht.

Baufeld W1:

- Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (OK EG FF): max. +31,5 m über NHN,
- Firsthöhe (FH): max. +43,5 m über NHN (entspricht ca. 12 m über OK EG FF),

Baufeld W2:

- Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (OK EG FF): max. +41,0 m über NHN,
- Firsthöhe (FH): max. +52,0 m über NHN (entspricht ca. 11 m über OK EG FF),
- Traufhöhe (TH): max. +46,0 m über NHN (entspricht ca. 5 m über OK EG FF).

Baufeld W3:

- Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (OK EG FF): max. +42,3 m über NHN,
- Firsthöhe (FH): max. +54,3 m über NHN (entspricht ca. 12 m über OK EG FF),
- Traufhöhe (TH): max. +48,3 m über NHN (entspricht ca. 6 m über OK EG FF).

Ziel ist es, die Gebäudehöhen der angrenzenden Wohnbebauung entlang des Kätterskamp aufzunehmen und eine Höhenbegrenzung auf der exponierten Hanglage und im Übergang zum angrenzenden Freiraum des angrenzenden Friedhofs zu schaffen.

Definition First-/Traufhöhen: Die festgesetzten Firsthöhen werden gemessen von OK Erdgeschossfertigfußboden bis OK Dachhaut am First. Die festgesetzten Traufhöhen werden gemessen von OK Erdgeschossfertigfußboden bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand und OK Dachhaut.

6.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Um die Erschließung des geplanten Wohngebiets zu sichern, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) zu Gunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorger in einer Breite von 4,00 m festgesetzt. Dieser private Wohnweg schließt direkt an die bestehende Straße „Kätterskamp“ an.

Eine Wendeanlage (z.B. für die Abfallbeseitigung) wird im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht vorgesehen, da der damit verbundene Flächenverbrauch für die Erschließung von nur wenigen Grundstücken in keinem Verhältnis stehen würde. Die Abfallentsorgung der künftigen Wohnbebauung erfolgt über eine Standfläche im Bereich von Kätterskamp 17 außerhalb des Plangeltungsbereichs.

6.6 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

Zur Deckung des Bedarfs an privaten Stellplätzen werden im Plangebiet 2 Stellplätze je Wohneinheit vorgesehen.

Stellplätze, Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den zeichnerisch festgesetzten Bereichen (St) zulässig. Nebenanlagen, Zufahrten, Wege sowie Standplätze für Abfallbehälter sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen und der zeichnerisch festgesetzten Bereiche zulässig.

Diese partielle Einschränkung erfolgt aus ortsgestalterischen Gründen, Damit wird einerseits den möglichen Nutzungsansprüchen der Bewohner entsprochen und andererseits der exponierten Grundstückslage Rechnung getragen und ein klar strukturiertes Plangebiet sowie eine hohe städtebauliche Gestaltqualität erreicht.

7 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Mit den grünordnerischen Festsetzungen werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie zur Minimierung des Eingriffs beachtet und verbindlich festgesetzt.

7.1 Ausschluss von Schottergärten und Steinbeeten

Es wird vor dem Hintergrund der Aussagen des § 1 Abs. 5 BauGB durch Festsetzung im Bebauungsplan die Anlage von Schotter- und Steinbeeten und die damit verbundene Verwendung von Gartenfolien ausgeschlossen. Entsprechend gestaltete Flächen bieten keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen, unterbinden das Bodenleben und beeinträchtigen die Versickerungsfähigkeit des Bodens. Sie stehen im Gegensatz zu dem Ziel, den Klimaschutz zu fördern und sind daher nicht mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar.

7.2 Dachbegrünung

Um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das örtliche Klima sowie den Grundwasserhaushalt zu minimieren, wird für alle flach geneigten Dächer der Hauptgebäude und Nebenanlagen mit einer Dachneigung bis 25° eine extensive Dachbegrünung vorgesehen. Ausnahmsweise darf bei untergeordneten Dachflächen (z.B. für Erker, Gauben, Windfangvorbauten) auf eine Dachbegrünung verzichtet werden. Eine durchwurzelbare Gesamtschichtdicke von mindestens 8 cm ist vorzusehen.

Dachflächen, die mit einer Photovoltaikanlage versehen werden, müssen nicht begrünt werden.

Damit wird sichergestellt, dass die Dachflächen im Sinne des Klimaschutzes zur Minimierung der Beeinträchtigungen beitragen.

8 Gestalterische Festsetzungen

Die Dachflächen und die Fassaden der Hauptgebäude prägen das sichtbare Bild der Bebauung, diese sollen sich harmonisch in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und auch den Charakter der benachbarten Wohnbebauung aufnehmen. Da v.a. die Gebäude in den Baufeldern W2 und W3 (Bebauung auf dem Plateau) eine Fernwirkung besitzen, werden hierzu Festsetzungen getroffen.

8.1 Dächer

In den Baufeldern W2 und W3 sind die Dächer der Hauptbaukörper mit einer Dachneigung zwischen 40° und 60° zulässig.

Für die Hauptbaukörper sind in den Baufeldern W2 und W3 nur harte Bedachungen (Dachpfannen, Zinkblech, Faserzement, Schiefer oder ähnlich) zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind ebenfalls zulässig.

Im gesamten Plangeltungsbereich sind glänzende Dachdeckungsmaterialien unzulässig (z.B. glasierte Dachziegel oder dauerhaft glänzende Metalloberflächen).

8.2 Fassaden

In den Baufeldern W2 und W3 sind für die Fassadenflächen nur Ziegel- und Natursteinmauerwerk, Holz-, Putz- und Metallflächen sowie Faserzement- und Faserschichtholzplatten zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind ebenfalls zulässig.

Im gesamten Plangeltungsbereich sind glänzende Fassadenmaterialien unzulässig (z.B. glasierte Klinker oder dauerhaft glänzende Metalloberflächen).

9 Ver- und Entsorgung

9.1 Frischwasserversorgung

Die Frischwasserversorgung erfolgt über einen Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel AG.

9.2 Schmutzwasserbeseitigung

Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz der Gemeinde Flintbek. Bau und Betrieb der Schmutzwasserkanalisation erfolgen entsprechend den Regeln der Technik (§ 34 LWG).

9.3 Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt über einen Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel AG.

9.4 Telekommunikation

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt, der Glasfaseranschluss erfolgt durch TNG.

9.5 Oberflächenentwässerung

Das Entwässerungskonzept (*Flintbek Regenwasser B-Plan 29, 1. Änderung: Erläuterungsbericht Mengenbewirtschaftung. Axel Brieger, Kiel 31.08.2022*) wurde im Vorwege mit der Unteren Was-

serbehörde abgestimmt. Auf Grund der vorherrschenden bindigen Böden ist eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer nicht möglich, daher wurden Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstungsrate getroffen, z.B. teilw. Gründach, Gartenbewässerung. Das B-Plan-Gebiet ist zusätzlich an die gemeindlichen Regenwasserkanalisation angeschlossen, um mittels Überläufen Mehrmengen schadlos abführen zu können. Die Untere Wasserbehörde hat dem Entwässerungskonzept zugestimmt.

9.6 Abfallbeseitigung

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR) durchgeführt. Die Abfallbehälter werden am Abfuhrtag an den Müllsammelplätzen im Bereich des Kätnerskamp bereitgestellt. Die Abfallentsorgung der künftigen Wohnbebauung erfolgt über eine Standfläche im Bereich von Kätnerskamp 17 außerhalb des Plangeltungsbereichs.

9.7 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung ist durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sichergestellt.

Im Rahmen eines Abstimmungstermins mit der örtlichen Feuerwehr der Gemeinde Flintbek wurde festgestellt, dass die vorhandenen Unterflurhydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – für die Löschwasserversorgung genutzt werden können. Der vorhandene Hydrant im Bereich Kätnerskamp 17a wird als ausreichend angesehen.

10 Flächenbilanz

<u>Wohngebietsflächen</u>	2.135 m ²
Plangeltungsbereich	2.135 m ²

11 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

11.1 Waldabstand

Es gelten zur Sicherung des Waldes und der Bebauung die Anforderungen des § 24 LWaldG. Gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der Bauaufsichtsbehörde zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein reduzierter Abstand von 20 Metern zum Wald einzuhalten.

Der Waldabstand wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

TEIL II - UMWELTBELANGE

12 Einleitung

Da die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 nach dem Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt wird, entfallen die Verpflichtung zur Umweltprüfung, der Umweltbericht, das Monitoring nach § 4 c und ein Ausgleich der Eingriffe. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind dennoch die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

12.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 und die nähere Umgebung, die von den Planungen betroffen sein könnte.

12.2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst Flächen einer ehemaligen Gärtnerei. Das Gelände befindet sich in Hanglage, der Höhenunterschied beträgt ca. 13 m. Teile des Plangebietes bestehen aus einer Rasenfläche, auf Flächen mit größerer Hangneigung haben sich Ruderalflächen mit Brombeergebüschen entwickelt. Es befindet sich noch ein Gewächshaus im Plangebiet.



Südöstlich grenzt der Friedhof an, hier befinden sich ortsbildprägende Altbäume, deren Kronen in das Plangebiet hineinragen. Nördlich und westlich grenzt Wohnbebauung an.

13 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

13.1 Fachgesetzliche Ziele

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 15 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Diese Ziele finden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über grünordnerische Festsetzungen Eingang in die Planung, die die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Ziel haben. Insbesondere beinhaltet das Festsetzungen für eine ausreichende Durchgrünung der neuen Wohnbebauung. Klimaschutzrelevante Festsetzungen wie Dachbegrünung sowie der Ausschluss von Schottergärten dienen ebenfalls der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

§ 15 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Planungen der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 sehen keine Eingriffe vor, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Nach § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich der geplanten Eingriffe ist somit nicht erforderlich.

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (Gesetzlicher Biotopschutz).

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit geltendem Artenschutzrecht wurde im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages untersucht (Bearbeitung: bioplan). Es wurde auf Basis einer erweiterten faunistischen Potenzialanalyse eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse bezüglich der relevanten Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse vorgenommen mit dem Ziel, mögliche Beeinträchtigungen zu beurteilen und sofern erforderlich, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Es erfolgten eine Höhlenbaumerfassung, eine Brutvogelerfassung sowie eine Begehung zur Erfassung von Strukturen für Fledermäuse. Eine zweite Brutvogelerfassung und die geplanten Fledermaus-Ausflugkontrollen waren obsolet, da im Gebiet keine Quartierstrukturen für Fledermäuse und nur sehr wenige Habitatstrukturen für Brutvögel gefunden wurden.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen für Brutvögel und Fledermäuse) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vor-sorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sol-

len Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird durch eine flächensparende Erschließung und der Begrenzung der zulässigen Bebauung Rechnung getragen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Es sind keine immissionsrechtlichen Konflikte im Plangebiet zu erwarten.

13.2 Ziele aus Fachplanungen

Siehe Kapitel 4.4 und 4.5.

13.3 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete von der Planung betroffen.

14 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes des Plangebietes bilden eine Ortsbegehung, die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie die Auswertung aktueller Luftbilder. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsplanes und des Umweltatlas SH, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Rund-erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

14.1 Schutzgut Boden

Bestand und Bewertung

Im Plangeltungsbereich sind die Böden bereits anthropogen überprägt. Daher haben die geplanten Neuterrassierungen nur geringe Auswirkungen. Die Bodenbewertung des LLUR trifft zu besiedelten Flächen keine Aussagen.

Als Vorbelastungen des Bodens sind im Plangebiet Überprägung durch gärtnerische Nutzung (Durchmischung des Oberbodens, Nährstoffeinträge, Entwässerung) zu nennen. Die anstehenden Böden sind von allgemeiner Bedeutung.

Umweltbezogene Auswirkungen

Überbauung und Versiegelung führen auf den betroffenen Flächen zur Zerstörung der Filter- und Pufferfunktionen von Böden sowie ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Böden im Bereich der baulichen Anlagen und befestigten Flächen führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Die aktuelle Planung lässt insgesamt 600 m² Neuversiegelung durch Hauptgebäude zu. Neben der nach § 19 Abs. 4 BauNVO Überschreitung um 50 % für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen wird eine zusätzliche Überschreitung bis zu einer Größe von 470 m² für die Errichtung der Zufahrt und den Bestandserhalt des „Relax-Hauses“ ermöglicht.

Insgesamt ist damit eine maximale Neuversiegelung von 1.370 m² zulässig.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen.
- Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

14.2 Schutzgut Wasser

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes Schulensee. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Auf den Grünflächen kann anfallendes Niederschlagswasser versickern.

Der Plangelungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

Umweltbezogene Auswirkungen

Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Anlagebedingte Wirkungen

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt das Grundwasser aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch zusätzliche Überbauung / Versiegelung.

Die Planung sieht umfangreiche Neuversiegelungen vor.

Auf Grund der vorherrschenden bindigen Böden ist eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer nicht möglich, daher wurden Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstungsrate getroffen, z.B. teilw. Gründach, Gartenbewässerung. Das B-Plan-Gebiet ist zusätzlich an die gemeindlichen Regenwasserkanalisation angeschlossen, um mittels Überläufen Mehrmengen schadlos abführen zu können.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Dachbegrünung
- Nutzung des anfallenden Regenwassers als Brauchwasser und zur Gartenbewässerung

14.3 Schutzgut Tiere

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit geltendem Artenschutzrecht wurde im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages untersucht (Bearbeitung: bioplan). Es wurde auf Basis

einer erweiterten faunistischen Potenzialanalyse eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse bezüglich der relevanten Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse vorgenommen mit dem Ziel, mögliche Beeinträchtigungen zu beurteilen und sofern erforderlich, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Es erfolgten eine Höhlenbaumerfassung, eine Brutvogelerfassung sowie eine Begehung zur Erfassung von Strukturen für Fledermäuse. Eine zweite Brutvogelerfassung und die geplanten Fledermaus-Ausflugkontrollen waren obsolet, da im Gebiet keine Quartierstrukturen für Fledermäuse und nur sehr wenige Habitatstrukturen für Brutvögel gefunden wurden.

Bestand

Potenziell ist aufgrund der benachbarten Habitate mit dem Auftreten der folgenden sieben Fledermaus-Arten im Plangebiet zu rechnen: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*, RL SH „3“), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, RL SH „3“), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, RL SH „V“), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, RL SH „3“) und Wasserfledermaus (*Myotis dubentoni*) sowie Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, RL SH „3“). Die betroffenen Arten wurden einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse unterzogen.

Insgesamt können im Planungsraum mindestens 10 Brutvogelarten auftreten, welche alle als un-gefährdet in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins geführt werden. Eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und die damit einhergehende Prüfrelevanz liegen also für die Gilden der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten sowie der Bewohner menschlicher Bauten vor. Die betroffenen Arten wurden einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse unterzogen.

Konfliktanalyse

Während der Bauphase und der nachfolgenden Nutzung können im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Fledermausfauna insbesondere die folgenden Wirkfaktoren relevant werden:

- Baubedingte Tötungen
- Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lichtemissionen

Die lokale Brutvogelfauna ist potenziell betroffen durch

- baubedingte Tötungen
- bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und Scheuchwirkungen (Baustellenverkehr, Betriebsabläufe, regelmäßige Anwesenheit von Menschen).

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen für Brutvögel und Fledermäuse) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung für Fledermäuse:

Die Fachwerkbalken sind zeitnah umzulagern. Dabei sind die Balken so zu lagern, dass zwischen den einzelnen Balken ein Abstand von mindestens 12 – 20 cm besteht, so dass keine frostfreien Bereiche innerhalb des Balkenlagers entstehen. Sollte dies nicht vor dem 01.12. durchgeführt werden können, dürfen die Balken erst wieder nach dem 28./29.02. des Folgejahres bewegt werden. Sollte es erforderlich sein, weitere Gebäudeteile (welche bisher nicht von den Planungen betroffen waren) rückzubauen, sind diese entweder noch zu begutachten oder ebenfalls eine ent-

sprechende Bauzeitenregelung einzuhalten.

Bauzeitenregelung für Brutvögel:

Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Fällung und Rodung von Gehölzen, Beseitigung der Vegetationsstrukturen sowie potenziell weitere Rückbauten von Gebäudeteilen) sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen.

Vermeidung von Lichtemissionen:

Zur Minimierung von Lichtemissionen (Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tierwelt) sind bei einer Beleuchtung außerhalb der Gebäude ausschließlich folgende Leuchtmittel zu verwenden: LED-Lampen mit einer Wellenlänge von über 540 nm und einer Farbtemperatur unter 2700 K. Es sind Lampen mit vollständig geschlossener Bauweise zu verwenden, die keinen Einflug von Insekten ermöglichen. Die Abstrahlung von Licht nach oben und in Richtung des Friedhofs sind durch die Verwendung von Lichtleitblechen vollständig zu unterbinden. Lichtpunkthöhen > 8 m über Gelände sind ebenfalls unzulässig.

14.4 Schutzgut Pflanzen

Bestand und Bewertung

Im Plangebiet liegen nur Biotoptypen allgemeiner Wertigkeit vor. Das Plangebiet umfasst Flächen einer ehemaligen Gärtnerei. Das Gelände befindet sich in Hanglage, der Höhenunterschied beträgt ca. 13 m. Teile des Plangebietes bestehen aus einer Rasenfläche, auf Flächen mit größerer Hangneigung haben sich Ruderalflächen mit Brombeergebüschen entwickelt. Zudem finden sich eine Garage sowie ein brachgefallenes Gewächshaus im Gebiet.

Wertvolle Grünstrukturen finden sich in Form von Altbaumbestand und Waldflächen außerhalb des Plangebietes auf den angrenzenden Flächen des Friedhofs.

Umweltbezogene Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung wird zur Beseitigung von Rasenflächen und Ruderalflächen von geringer Wertigkeit führen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung zur Begrünung der Dächer von Haupt- und Nebengebäuden
- Festsetzung zum Ausschluss von Stein- und Schottergärten

14.5 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Bestand und Bewertung

Im Plangebiet findet zur Zeit keine Wohnnutzung statt, die unmittelbar angrenzenden Grundstücke am Kätterskamp werden aber bereits wohnbaulich genutzt. Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Umweltbezogene Auswirkungen

Teilfunktion Wohnen

Die geplante neue Bebauung hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf bereits vorhandene Wohnnutzungen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind sichergestellt.

Teilfunktion Erholung

Die verbleibenden Gartenflächen werden den zukünftigen Bewohnern als wohnortbezogene Erholungsflächen zur Verfügung stehen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- keine

14.6 Schutzgut Klima und Luft

Bestand und Bewertung

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass die unversiegelten Grünflächen als Kaltluftproduzent wirken. Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. sind nicht anzunehmen.

Insgesamt ist das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima.

Umweltbezogene Auswirkungen

Durch die Planung werden neue Flächen versiegelt. Erhöhte Versiegelungsraten bewirken eine Unterbindung der Kaltluftentstehung und somit eine erhöhte Erwärmung von Flächen. Allerdings verbleiben aufgrund der Beschränkung der bebaubaren Flächen ausreichend unversiegelte Freiflächen auf den Grundstücken, die ausgleichend auf das Mikroklima wirken.

Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch die Bebauung.

Das Schutzgut Klima und Luft ist nicht erheblich betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen.
- Festsetzungen zur Dachbegrünung

14.7 Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Das Orts- und Landschaftsbild im Plangeltungsbereich ist in erster Linie durch die umgebende Bebauung sowie die randlichen Gehölzstrukturen geprägt. Die vorhandene Geländekontur kann als überwiegend anthropogen verändert beschrieben werden. Die Grünfläche ist aufgrund ihrer Strukturarmut von geringer Wertigkeit für das Landschaftsbild.

Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Umweltbezogene Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung wird eine grüingeprägte Freifläche von geringer Wertigkeit für das Schutzgut Landschaft beseitigt. Das Plangebiet ist nur von den angrenzenden Grundstücken aus wahrnehmbar. Die neu geplante Gebäude passen sich in ihrer Dimensionierung und Gestaltung in das vorhandene Gebiet ein.

Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzungen zur Neupflanzung von Bäumen
- Festsetzung zur Höhenentwicklung der Gebäude
- Baugestalterische Festsetzungen

14.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand und Bewertung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 8 Denkmalschutzgesetz geschützten Kulturdenkmale. Der Plangeltungsbereich liegt nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebiets.

Umweltbezogene Auswirkungen

Das archäologische Landesamt verweist auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

– keine

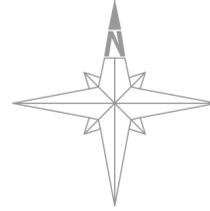
15 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Planungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 sehen keine Eingriffe vor, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Nach § 13 b i. V. m. § 13a Abs. 2 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich der Eingriffe ist somit nicht erforderlich.

Unabhängig davon sind erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) zu beachten.

Flintbek, den

Unterschrift Bürgermeister



Gemeinde: Flintbek
 Gemarkung: Großflintbek
 Flur: 1
 Maßstab: 1:250 in A2
 Ges. Bu. Nr.: 25886gk9
 Erstellt: 20.10.2021
 Bearbeiter: MW



Der Plan wurde auf Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte und dem örtlichen Aufmaß erstellt. Die Lagegenauigkeit der Flurstücksgrenzen und Gebäude ist durch die Qualität der ALKIS Daten bedingt.

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
 (www.lvrmgeo.sh.schleswig-holstein.de)

Änderungsindex	Änderung		
	Nr.	Datum	Name

Diese Zeichnung darf ohne unsere Genehmigung weder nachgeahmt, vervielfältigt, noch dritten vorgelegt oder ausgehändigt werden. Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums BGB § 823.

Planersteller	 WASSER- UND VERKEHRS - KONTOR INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN INGENIEURE KRÜGER & KOY	Havelstraße 33	24539 Neumünster
		T. 04321 . 260 270	F. 04321 . 260 27 99
		www.wvk.sh	info@wvk.sh

Lagebezug: ETRS89-UTM, Zone 32 EPSG-Code: 25832 Höhenbezug: DHHN 2016, m. ü. NHN (Normalhöhennull)

Vorhaben- und Erschließungsplan

bearbeitet:	Datum	Name	zur 1. vorhabenbezogenen Änderung des B-Plans Nr. 29.1 "Kätterskamp der Gemeinde Flintbek"				
	gezeichnet:	Josephine Schoen					
	geprüft:	Michael Hinz					
Projekt-Nr.:	121.2299	Maßstab:	1 : 250	Anlage:	-	Blatt:	01

Gemeinde Flintbek – B-Plan Nr. 29, „1. Änderung“

Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse



Auftraggeber:

Gemeinde Flintbek
Heitmannskamp 2
24220 Flintbek

Großharrie, 20. September 2022

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Hammerich, Hinsch & Partner | Biologen & Geographen PartG

BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG

Dorfstr. 27a
24625 Großharrie
Tel. (Zentrale): 04394 - 9999 000
E-Mail (Zentrale): info@bioplan-partner.de,
www.bioplan-partner.de

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Detlef Hammerich, M. Sc.
Kim Lemburg, Dipl.-Ing. (FH) Barbara Schildhauer

Gemeinde Flintbek – B-Plan Nr. 29, „1. Änderung“

Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse

Inhalt

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3	Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes	5
4	Methodik	7
	4.1 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse	7
	4.2 Datengrundlage	8
	4.2.1 Fledermäuse	8
	4.2.2 Vögel	9
5	Bestand	9
	5.1 Fledermäuse	9
	5.1.1 Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung	12
	5.2 Brutvögel	13
	5.3 Amphibien und Reptilien	14
	5.4 Fischotter	15
	5.5 Haselmaus	18
6	Relevanzprüfung	20
7	Konfliktanalyse	22
	7.1 Vorhabenbeschreibung	22
	7.2 Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie	24
	7.2.1 Fledermäuse	24
	7.3 Europäische Vogelarten	25

8	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	26
	8.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	27
	8.2 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	27
	8.3 Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ..	27
	8.4 Empfehlungen	27
9	Literatur	27
10	Anhang	29

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Abgrenzung des B-Plans Nr. 29 der Gemeinde Flintbek, 1:500 (Quelle: Gemeinde Flintbek)	2
Abbildung 2:	Blick vom Plateau nach Norden, rechts Haus Nr. 17a, Mitte Gewächshaus (Foto: Detlef Hammerich)	6
Abbildung 3:	Blick nach Westen, Baumreihe auf dem angrenzenden Friedhosgelände,	6
Abbildung 4:	Blick entlang der westlichen Grundstücksgrenze, Fußweg vom <i>Kätterskamp</i> zum Friedhof, rotes Dach Haus Nr. 17 (Foto: Detlef Hammerich)	7
Abbildung 5:	Ergebnis der Datenabfrage in der WinArt-Datenbank LANIS SH 2022 (eigene Darstellung)	12
Abbildung 7:	Ergebnis der Datenabfrage in der WinArt-Datenbank LANIS SH 2022 (eigene Darstellung)	14
Abbildung 8:	Ergebnisse der ISOS - Fischotterkartierung des Frühjahrs 2016 (aus WASSER, OTTER, MENSCH E.V. 2016) Der rote Pfeil stellt die Lage des Plangebiets mit einem negativen Nachweis des Fischotters dar.	16
Abbildung 9:	Charakterisierung der Gewässer Schleswig-Holsteins als potenzielle Wanderkorridor-Suchräume (aus GRÜN WALD-SCHWARK et al. 2012). Der rote Pfeil stellt die Lage des Plangebiets dar. Mit der Nummer 5 ist die Eider als Gewässer von besonderer Bedeutung für die Fischotterausbreitung gekennzeichnet.	17
Abbildung 10:	Ergebnis der Datenabfrage in der WinArt-Datenbank LANIS SH 2022 (eigene Darstellung)	18
Abbildung 11:	Aktuelle und historische Verbreitung/Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018)	19
Abbildung 12:	Planung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 der Gemeinde Flintbek (MAIKE und AXEL BRIEGE, Stand vom 13.09.2022)	23

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Im Plangebiet potenziell vorkommende Fledermausarten	11
Tabelle 2:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Brutvogelarten im B-Plangebiet Nr. 29 der Gemeinde Flintbek	13
Tabelle 3:	Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 29 der Gemeinde Flintbek und Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse	22

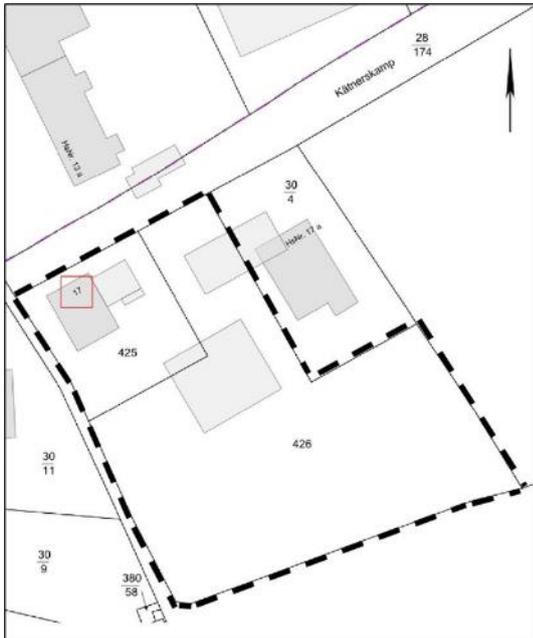
Gemeinde Flintbek – B-Plan Nr. 29, „1. Änderung“

Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer erweiterten Potenzialanalyse

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die im Kreis Rendsburg-Eckernförde gelegene Gemeinde Flintbek plant die erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 29. Auf dem Grundstück *Kätnerskamp 17* (vgl. Abb. 1) ist eine Nachverdichtung mit drei Gebäuden in zweiter Reihe geplant. Der Antrag der Grundstückseigentümer MAIKE und AXEL BRIEGE sieht die Errichtung eines generationenübergreifenden Wohnhofes vor. Dazu gehören ein Terrassenbau sowie der Bau einer Zuwegung auf das um mehrere Meter höher gelegene Plateau, welches sich hinter der Baureihe an der Straße befindet und die Translokation von zwei alten Fachwerkhäusern auf dieses Plateau (s.a. Abb. 11).

Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG Rechnung zu tragen, wurde das Büro *BIOPLAN PARTG* mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt, so dass die maß-



geblichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte Eingang in weitere Detailplanungen und Abstimmungen finden können. Zur Einschätzung der im Gebiet zu erwartenden europarechtlich relevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse erfolgte eine einmalige Erfassung (vgl. Kapitel 4), bei der zusätzlich eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials stattfand. Außerdem erfolgte eine Datenabfrage beim Artkataster des LLUR (WINART-DATENBANK LANIS S-H). Darüber hinaus wurden die Standardwerke zur Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen in Schleswig-Holstein ausgewertet. Auf diesen Grundlagen wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Die festgestellten wesentlichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte sollen im Anschluss an eine Vorstellung der potenziell betroffenen Artengruppen erläutert werden.

Abbildung 1: Abgrenzung des B-Plans Nr. 29 der Gemeinde Flintbek, 1:500 (Quelle: Gemeinde Flintbek)

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Der Artenschutzbericht beinhaltet eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konflikttanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Die nicht unter (a) fallenden

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,

bb) alle europäischen Vogelarten

- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 (5) BNatSchG ist für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes¹ gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang aufrecht erhalten werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

Nach § 45 (7) BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

¹ BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B101 und der B173

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Bauleitplanverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das durch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die prospektiven Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)“ setzt sich aus den im Vorhabenraum vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

3 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes

Der Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Flintbek – Grundstück *Kätterskamp 17*- liegt an einem Seitenstich der Straße *Kätterskamp* im nördlich der Straßen *Eiderkamp* und *Rosenberg* gelegenen Gebiet des Ortsteils *Großflintbek*. Das Gebiet wird überwiegend als Wohngebiet genutzt. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Kindergarten „KLEINE FÜßE“. Das Gelände steigt hier vom *Eidertal* und der parallel verlaufenden Bahnstrecke *Neumünster - Kiel* kommend nach Osten an. Zur Bahnlinie sind es ca. 200 m. Die Fließgewässer *Eider* und *Flintbek* fließen in ca. 360 m Entfernung im Westen bzw. in ca. 340 m Entfernung im Süden. Das *Eidertal* in Flintbek ist Teil des FFH-Gebietes „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Landschaft der Oberen Eider“.

Der Seitenstich mündet in einen Fußweg auf dem Hügel. Auf dem Hügel östlich der Grundstücke *Kätterskamp 17* und *17a* befindet sich ein kleines Gehölz. Das Wohngebäude mit Anbauten Nr. 17 sowie vier Garagen liegen ebenso wie das Wohngebäude Nr. 17a an dem Seitenstich der Straße *Kätterskamp*. Hinter den Gebäuden steigt das Gelände der Grundstücke nach Süden hin auf ein Plateau an. Hier grenzt das Grundstück auf ganzer Breite an den Friedhof der Gemeinde Flintbek (vgl. Abb. 3). Entlang der östlichen Grundstücksgrenze verläuft ein Fußweg von der Straße *Kätterskamp* zum Friedhof, welcher nicht mehr offiziell genutzt und gepflegt wird (vgl. Abb. 4). Auf dem Plateau befindet sich ein altes Glasgewächshaus (vgl. Abb. 2) zudem werden hier bereits Teile der Fachwerkhäuser gelagert, die auf dem Grundstück wieder aufgebaut werden sollen (vgl. Abb. 3).

Naturräumlich liegt die Fläche des Bebauungsplans im nordwestlichen Teil des *Ostholsteinischen Hügel- und Seenland* (NW) im Bereich des *Schleswig-Holsteinischen Hügellandes*.



Abbildung 2: Blick vom Plateau nach Norden, rechts Haus Nr. 17a, Mitte Gewächshaus (Foto: Detlef Hammerich)



Abbildung 3: Blick nach Westen, Baumreihe auf dem angrenzenden Friedhosgelände, Lagerplatz Fachwerk (Foto: Detlef Hammerich)



Abbildung 4: Blick entlang der westlichen Grundstücksgrenze, Fußweg vom *Kätterskamp* zum Friedhof, rotes Dach Haus Nr. 17 (Foto: Detlef Hammerich)

4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die von LBV-SH & AfPE (2016) und LBV-SH (2020) vorgeschlagene Methodik.

4.1 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, die in Schleswig-Holstein vorkommen können, und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschlossen werden, die im Planungsgebiet nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können

gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbes. der anlagebedingte Funktionsverlust von Lebensräumen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH/AFPE (2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage des Artenkatasters (LLUR), WINART-DATENBANK LANIS S-H
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2014, FÖAG 2018, KLINGE & WINKLER 2019 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018)).

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich des Umfangs und der Aktualität in Verbindung mit den Freilanduntersuchungen als ausreichend erachtet, um die möglichen Zugriffsverbote angemessen beurteilen zu können.

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel, in Verbindung mit den Ergebnissen von Geländebegehungen die im Untersuchungsgebiet (UG) vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen der betrachteten Tiergruppen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten.

Als Datengrundlage für die o. a. erweiterte faunistische Potenzialanalyse wurden verschiedene Freilandbegehungen durchgeführt. Diese sind im Folgenden kurz dargestellt, die Ergebnisse werden im Kapitel 5 beschrieben.

4.2.1 Fledermäuse

4.2.1.1 Erfassungsmethodik

Zur Ermittlung des Artenspektrums, der Raumnutzung (Jagdhabitats & Flugstraßen) sowie zur Quartierfindung waren zur Wochenstubenzeit zwei Ausflugskontrollen in Kombination mit anschließenden Detektorbegehungen (BATLOGGER Typ M der Firma ELEKON) geplant. Zunächst werden jedoch im Plangebiet die Gebäude auf ihre Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartier hin visuell begutachtet. Sofern entsprechende Strukturen festgestellt werden, erfolgen die Ausflugskontrollen. Die im Gelände erfassten Fledermausrufe werden dabei aufgezeichnet und am PC mit Hilfe einer Analyse-Software der Firma ELEKON (BATEXPLORER) bei Bedarf nachbestimmt. Während der Detektorbegehung wird das Artenspektrum sowohl mittels eines Detektors als auch visuell erfasst. Darüber hinaus können zielgerichtete Flüge dokumentiert werden, die auf Flugrouten der Fledermaus-Arten hinweisen. Bei der Begehung des Plangebietes am 26.04.2022 an den vom Rückbau betroffenen Garagen wurden keine geeigneten Strukturen erfasst. Somit waren die geplanten Ausflugskontrollen nicht erforderlich. Da weder in den Gebäuden noch in Bäumen

(s. Kap. 4.2.1.2) im Plangebiet als Quartier geeignete Strukturen gefunden werden konnten, waren auch die geplanten Detektorbegehungen obsolet.

4.2.1.2 Höhlenbaumkartierung

Während Gebäudefledermäuse ihre Quartiere in Gebäudestrukturen suchen, ziehen verschiedene andere Arten wie z.B. der Große Abendsegler Höhlen in Bäumen als Quartier vor. Aus diesem Grund werden die im Plangebiet stehenden Bäume auf das Vorhandensein von Höhlungen und Spalten mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse (insbes. Wochen- und/oder Winterquartierpotenzial) hin untersucht. Die quartiergeeigneten Strukturen werden vom Boden aus auf ihre potenzielle Eignung hin überprüft und beurteilt. Höher gelegene Strukturen werden mit dem Fernglas untersucht und so weit wie möglich beurteilt. Die Begehung am 26.04.2022 zeigte, dass auf dem Grundstück keine Bäume (mehr) stehen. Lediglich einige Sträucher und Hecken wurden an der Westseite des Grundstücks vorgefunden. Somit konnten auch keine Höhlen und andere als Quartier geeignete Strukturen begutachtet werden (s. Kap. 5.1.1).

4.2.2 Vögel

Zur Einschätzung der im Gebiet zu erwartenden europarechtlich relevanten Artengruppe der Vögel erfolgte eine Ortsbegehung am 26.04.2022. Eine zweite Begehung erübrigte sich aufgrund der fehlenden bzw. wenigen Habitatstrukturen für Brutvögel im Plangebiet. Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung finden sich in Kapitel 5.2. Dabei erfolgte eine Aufnahme der angetroffenen Brutvogelarten und eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials als Grundlage für eine faunistische Potenzialanalyse.

5 Bestand

Es werden die Bestände der artenschutzrechtlich relevanten Arten anhand der oben genannten Unterlagen beschrieben und die Ergebnisse der Bestandserfassungen vor Ort erläutert bzw. potenzielle Vorkommen von nicht konkret erfassten Arten (z.B. Fischotter) beschrieben.

5.1 Fledermäuse



In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt.

Die beim LLUR durchgeführte Datenrecherche (WINART-DATENBANK, LANIS-SH) hat bekannte Sommerquartiere und Paarungsquartiere sowie mehrere Artnachweise der in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten im Bereich des Plangebietes ergeben. Älteren Datums sind die Nachweise von zwei Sommerquartieren von nicht näher bestimmten Fledertieren aus dem Jahr 2005 und von der Breitflügelfledermaus (2011) sowie Zwergfledermaus (2011) in verschiedenen Wohngebieten der Gemeinde *Flintbek*. Zudem gibt es in den Wohngebieten jeweils Nachweise von Zwerg- und Mückenfledermaus (2018) sowie Breitflügelfledermaus (2019) ebenfalls in Wohngebieten. Die meisten Nachweise von verschiedenen Fledermausarten wurden 2018 an der Eider in den Gehölzen im Bereich des FFH-Gebietes und Landschaftsschutzgebietes „*Landschaft der Oberen Eider*“ dokumentiert. Hier fanden sich drei Paarungsquartiere des Abendseglers. Nachgewiesen werden konnten hier zudem Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus. Die Literatur-Recherche hat für den TK-Blattschnitt 1726 folgendes Ergebnis: Im FÖAG (2011) sind Vorkommen des Großen Abendseglers, des Braunen Langohrs, und von Breitflügel-, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser-, Teich- und Fransenfledermaus dokumentiert. Im

FFH-Bericht des LLUR von 2019 werden Vorkommen und Lebensraumtypen lediglich von/für Breitflügel- fledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus im Blattschnitt gekennzeichnet.

Im Plangebiet befinden sich ein älteres Wohnhaus mit Anbauten und Garagen sowie ein älteres Glasge- wächshaus. Das Wohnhaus mit den Anbauten sowie das Gewächshaus sollen erhalten bleiben. Zwei der Garagen sollen rückgebaut werden. Diese haben keine Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartier für Gebäudefledermäuse. Tagesverstecke sind jedoch nicht auszuschließen. Das Gleiche gilt für das Ge- wächshaus. Grundsätzlich können Gebäudefledermäuse im Wohnhaus selbst sowie in den benachbarten Häusern im Wohngebiet nicht ausgeschlossen werden. In den Lagerstätten der Fachwerkbalken kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Rauhautfledermäuse hier ein Winterquartier finden.

Einzelbäume mit Höhlenstrukturen gibt es auf dem Gelände nicht. Es finden sich lediglich Sträucher und Hecken entlang des an der östlichen Grundstücksgrenze verlaufenden Fußweges von der Straße *Kätners- kamp* zum Friedhof, welcher nicht mehr offiziell genutzt und gepflegt wird. Das Haus mit Anbauten und Garagen steht direkt an der Straße *Kätnerskamp*, während sich das ältere Gewächshaus sowie eine große Grünfläche auf einem mehrere Meter höher gelegenen Plateau befinden. Im Südsüdosten grenzt das Plan- gebiet mit der Grünfläche an den Friedhof der Gemeinde *Flintbek*. Auf dem Gebiet des Friedhofs stehen direkt entlang der Grundstücksgrenze zum Plangebiet eine Reihe alter Bäume, welche mit ihren Kronen in das Plangebiet hineinragen und potenziell den verschiedenen Fledermausarten als regelmäßig genutz- tes Jagdhabitat dienen können. Die alten Bäume auf dem Friedhofsgelände können darüber hinaus Höh- lenstrukturen besitzen, welche potenziell von Fledermausarten wie dem Großen Abendsegler, dem Braun- en Langohr oder auch der Rauhaut- und der Wasserfledermaus als Quartiere genutzt werden können. Die auf dem Plateau befindliche Grünfläche erstreckt sich nach Westen (südlich des Grundstücks *Kätners- kamp 17a*) weiter bis an ein weiteres Gehölz, welches potenziell ebenfalls Quartiere für Fledermäuse bie- tet. Potenziell kann daher die Grünfläche des Plangebietes ebenso wie der angrenzende Friedhof von den Fledermausarten als Jagdgebiet genutzt werden.

Potenziell ist aufgrund der benachbarten Habitats mit dem Auftreten der folgenden sieben Arten im Plan- gebiet zu rechnen: **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**, **Breitflügel- fledermaus (*Eptesicus seroti- nus*, RL SH „3“)**, **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, RL SH „3“)**, **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pyg- maeus*, RL SH „V“)**, **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, RL SH „3“)** und **Wasserfledermaus (*Myotis dubentoni*)** sowie **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, RL SH „3“)** (vgl. Tab. 1).

Es ist also festzustellen, dass in Bezug auf die Fledermäuse des Untersuchungsgebietes eine Prüfrele- vanz/Betroffenheit für Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügel- fledermaus sowie den Großen Abend- segler als auch für das Braune Langohr und Wasserfledermaus besteht. Die betroffenen Arten sind einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse zu unterziehen. Eine Zusammenfassung aller prüfrelevanten Arten findet sich in Tabelle 3.

Tabelle 1: Im Plangebiet potenziell vorkommende Fledermausarten

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014; vgl. a. MEINIG et al. 2020), Gefährdungskategorien: 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste; *=ungefährdet, FFH: Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

+: Art nachgewiesen, p = potenziell auftretend, J: Jagdaktivitäten nachgewiesen, BR: Balzrevier, FS: Flugstraße, SQ: Sommerquartier, WQ: Winterquartier

Art	RL SH	FFH	Vorkommen im UG
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	IV	p In Schleswig-Holstein weit verbreitet. Überwiegend Gebäude-Fledermaus. pJ, pFS
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	IV	p Überwiegend Gebäudefledermaus mit i. d. R. individuenstärkeren Quartieren als die Zwergfledermaus. pJ, pFS
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	IV	p Überwiegend Baumfledermaus mit Groß- und Einzelquartieren in Baumspalten, regelmäßig aber auch in Gebäuden zu finden. Verstärktes Auftreten während der Migration im Frühjahr/Herbst wahrscheinlich. pJ, pFS, pWQ
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	IV	p In Schleswig-Holstein weit verbreitete Gebäudefledermaus. pJ, pFS
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	IV	p Typische Wald- bzw. Baumfledermaus pJ
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	---	IV	p Weit verbreitete und ungefährdete Fledermausart, mit variabler Quartierwahl. Wie alle <i>Myotis</i> -Arten ist auch die Wasserfledermaus sehr lichtempfindlich. pJ, pFS

Art	RL SH	FFH	Vorkommen im UG
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	V	IV	+ Überwiegend Baumfledermaus mit hohem Quartierbedarf, die jedoch auch Gebäude speziell als Winterquartier nutzt. Das Braune Langohr gilt als lichtempfindliche Fledermausart. pJ, pFS

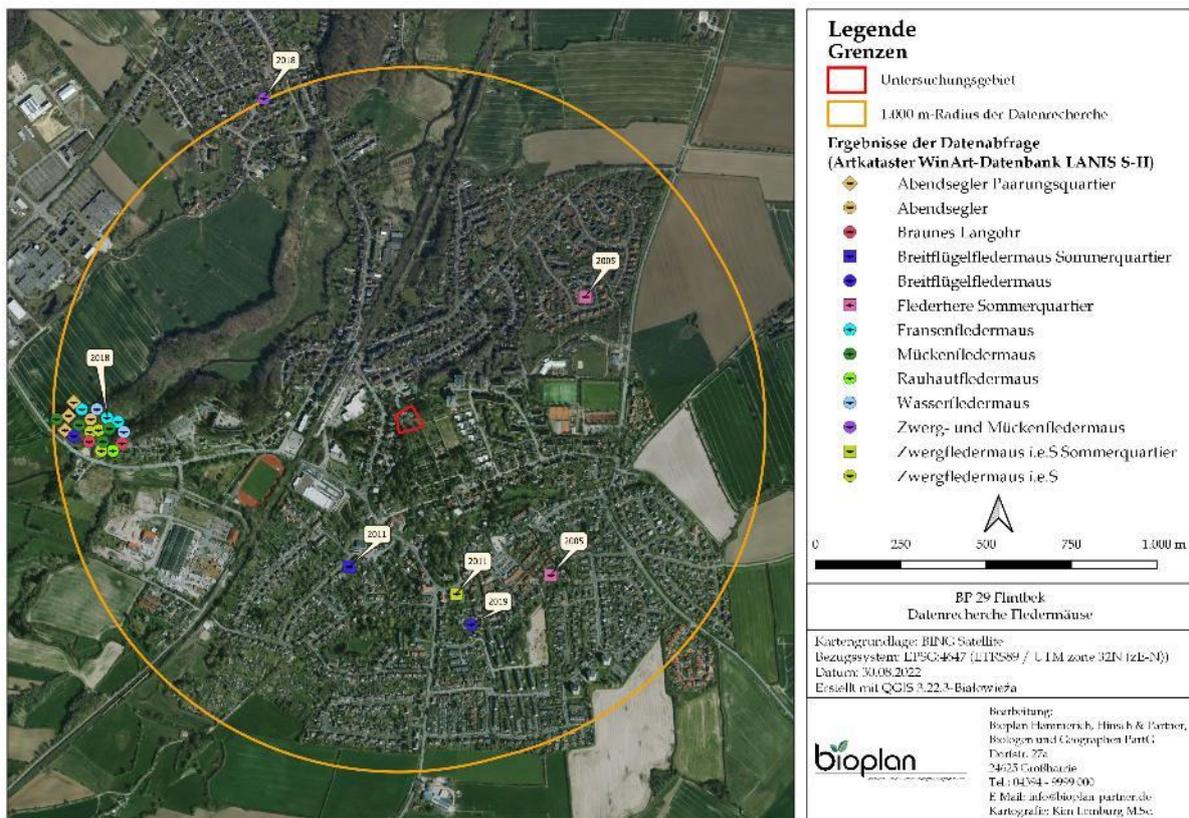


Abbildung 5: Ergebnis der Datenabfrage in der WinArt-Datenbank LANIS SH 2022 (eigene Darstellung)

5.1.1 Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung

Die Begehung des Plangebietes fand am 26.04.2022 statt. Es wurden keine Bäume mit Höhlenstrukturen im Plangebiet festgestellt. Auf dem Grundstück befinden sich lediglich an der Westseite Sträucher und Hecken entlang des Fußweges. Die Bäume an der Südseite des Plangebietes, welche potenziell über quartiergeeignete Strukturen verfügen, stehen auf dem Gelände des Friedhofs der Gemeinde *Flintbek*. Diese Bäume sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen und daher auch nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Somit war keine weitergehende Höhlenbaumkartierung erforderlich.

5.2 Brutvögel



Insgesamt können im Planungsraum mindestens 10 Brutvogelarten auftreten (vgl. Tab. 2), welche alle als ungefährdet in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KIECKBUSCH et al. 2021) geführt werden.

Im Plangebiet konnten während der Begehung am 26.04.2022 insgesamt fünf Arten konkret nachgewiesen werden und fünf weitere Arten können potenziell vorkommen (vgl. Tabelle 2). Die Sträucher und Hecken an der Westseite des Grundstücks bieten den Brutvogelarten der Gilde der Gehölz- und der Bodenbrüter Versteck- und Brutmöglichkeiten. Die im Plangebiet stehenden Gebäude bieten den Vertretern der Gilde der Bewohner menschlicher Bauten entsprechende Möglichkeiten zum Brüten. Die im Plangebiet nachgewiesenen sowie die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Weitere Brutvogelarten sind vor allem auf dem Gelände des angrenzenden Friedhofs sowie in dem benachbarten Gehölz zu erwarten. Beide sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und die damit einhergehende Prüfrelevanz liegen also für die Gilden der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten sowie der Bewohner menschlicher Bauten vor. Die betroffenen Arten sind einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse zu unterziehen. Eine Zusammenfassung aller prüfrelevanten Arten findet sich in Tabelle 3.

Tabelle 2: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Brutvogelarten im B-Plangebiet Nr. 29 der Gemeinde Flintbek

RL-SH: Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KIECKBUSCH et al. 2021), RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavi et al. 2020), Gefährdungsstatus: 2= stark gefährdet, 3 = gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet, § = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, Leitarten nach Flade (1994)

Art	RL SH	RL D	Schutz	Bemerkungen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	+
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	§	+
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	+
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	*	§	p
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	+
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	§	+
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*	§	p
Hausrotschwanz <i>Phonicurus ochuros</i>	*	*	§	p
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	*	§	p Leitart der ländlichen Siedlungen
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	p
Summe potenzieller Brutvogelarten: 10				
Summe in SH gefährdeter Brutvogelarten: 0				
Summe der Vogelarten der landesweiten Vorwarnliste „V“: 0				
Summe streng geschützter Brutvogelarten: 0				

5.3 Amphibien und Reptilien



Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 29 der Gemeinde *Flintbek* existieren keine Gewässer, weder Stillgewässer in Form eines Gartenteichs noch Fließgewässer oder Gräben. Die nächsten größeren Gewässer sind einige Stillgewässer (teilweise Fischteiche) in Entfernungen von ca. 290 m und ca. 330 m im Südwesten, ca. 320 m im Norden (insgesamt sieben Teiche) und ca. 560 m im Nordosten. Als Fließgewässer befinden sich die Eider in minimal ca. 360 Entfernung im Nordwesten und die Flintbek in ca. 340 m Entfernung im Südsüdosten des Plangebietes. Im Artkataster des

LLUR (Abfragestand 2022) liegt ein älterer Nachweis des Laubfroschs aus dem Jahr 2012 in einer Entfernung von ca. 860 m an einem Stillgewässer im Nordwesten des Plangebietes vor (vgl. Abb. 6). Der FÖAG-Bericht von 2018 hat im TK-Blattschnitt 1726 folgende Arten verzeichnet: Kammolch (*Triturus cristatus*, RL SH „3“), Laubfrosch (*Hyla arborea*, RL SH „3“), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, RL SH „2“) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie Rotbauchunke (*Bombina bombina*, RL SH „2“) als Amphibien. Schlingnatter (*Coronella austriaca*, RL SH „1“) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL SH „2“) als Reptilien wurden nicht dokumentiert. Die Vorkommen von Knoblauchkröte und Rotbauchunke wurden jeweils vor 2003 verzeichnet. Sowohl Kammolch als auch Laubfrosch wurden im Blattschnitt bis 2018 sehr häufig und der Moorfrosch häufig registriert. Potenziell können die nicht artenschutzrechtlich relevanten Arten Erdkröte und Grasfrosch im Plangebiet vorkommen, sofern in der Nähe nicht bekannte kleinere Stillgewässer als Laichgewässer existieren. Aufgrund von fehlenden Habitaten ist das Vorkommen der o.g. artenschutzrechtlich relevanten Arten als unwahrscheinlich einzustufen.

Eine Prüfrelevanz besteht folglich nicht. Eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.

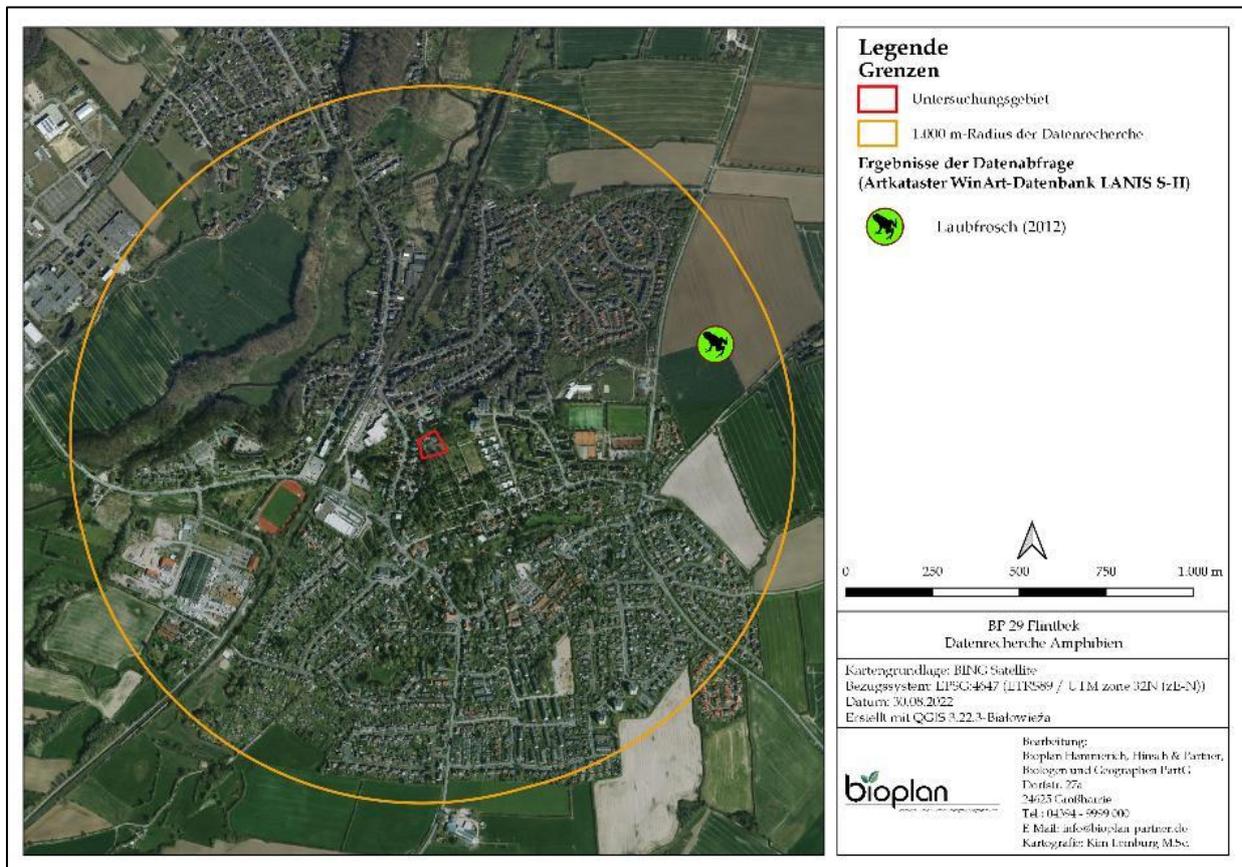


Abbildung 6: Ergebnis der Datenabfrage in der WinArt-Datenbank LANIS SH 2022 (eigene Darstellung)

5.4 Fischotter



Der Fischotter (*Lutra lutra*) gehörte vor nicht allzu langer Zeit noch zu den am stärksten gefährdeten Säugetierarten Europas. Er ist in der FFH-Richtlinie sowohl unter Bezug auf Artikel 3 im Anhang II (Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) als auch unter Bezug auf Artikel 12 im Anhang IV (streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse) gelistet. Außerdem ist er

nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine „streng geschützte“ Tierart. Weiterhin wird der Fischotter mit der Stufe 2 „stark gefährdet“ in der Roten Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014) und mit der Stufe 3 „gefährdet“ in der bundesweiten Roten Liste (MEINIG et al. 2020) geführt.

Der Fischotter bevorzugt naturnahe Fließwässer und Seen mit einer vielgestaltigen Uferzone. Fischotter gelten als sehr wanderfreudig und haben ausgedehnte Reviere (BORKENHAGEN 2014). Die Art ist stark gefährdet durch Zerschneidungseffekte und stirbt häufig bei Straßenquerungen. Die Ausbreitung des Fischotters erfolgt entlang des Fließgewässersystems, wobei er auch in der Lage ist, gewisse Entfernungen ohne Gewässer zu überwinden.

Bei der landesweiten Verbreitungserhebung des Fischotters (KERN 2016) wurde die Art im Bereich der Gemeinde *Flintbek* nachgewiesen (vgl. Abb. 7). Das Plangebiet liegt räumlich zwischen der *Eider* im Nordwesten (ca. 360 m entfernt) und der *Flintbek* im Südsüdosten (ca. 340 m entfernt). Letztere mündet in der Gemeinde *Flintbek* in die *Eider*. Die *Eider* ist ein wichtiger Wanderkorridor des Fischotters und ein Gewässer von besonderer Bedeutung für die Fischotterausbreitung (vgl. Abb. 8). Die WinArt-Datenabfrage über LANIS S-H hat dementsprechend mehrere Nachweise des Fischotters aus den Jahren 2015 bis 2020 erbracht. Dabei handelt es sich überwiegend um Kotfunde. Insgesamt siebenmal wurden Nachweise an der *Eider* im Bereich der Unterführung der Straße *Eiderkamp* in der Nähe des Freibades *Flintbek* gefunden. Ein weiterer Fund wurde flussabwärts an der Unterführung der Straße *Freeweid* im Jahr 2017 dokumentiert (vgl. Abb. 9). Der Fischotter kann demnach theoretisch im Untersuchungsgebiet in Erscheinung treten.

Dennoch ist das Auftreten des Fischotters im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, da sich zwischen dem *Eidertal* und dem Plangebiet Wohngebiete, Straßen sowie die Bahnstrecke *Neumünster – Kiel* befinden. Zudem befindet sich das Plangebiet auf einem Hügel innerhalb der Gemeinde *Flintbek*. Das Gleiche gilt für die *Flintbek*, welche potenziell ebenfalls vom Fischotter genutzt wird. Darüber hinaus findet der Fischotter im FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet „*Landschaft der Oberen Eider*“ ein wertvolles Habitat, welches er nicht verlassen muss.

Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass der Fischotter im Plangebiet auftritt. Es besteht somit keine Prüfrelevanz für die Art. Eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der Konfliktdanalyse ist nicht erforderlich.

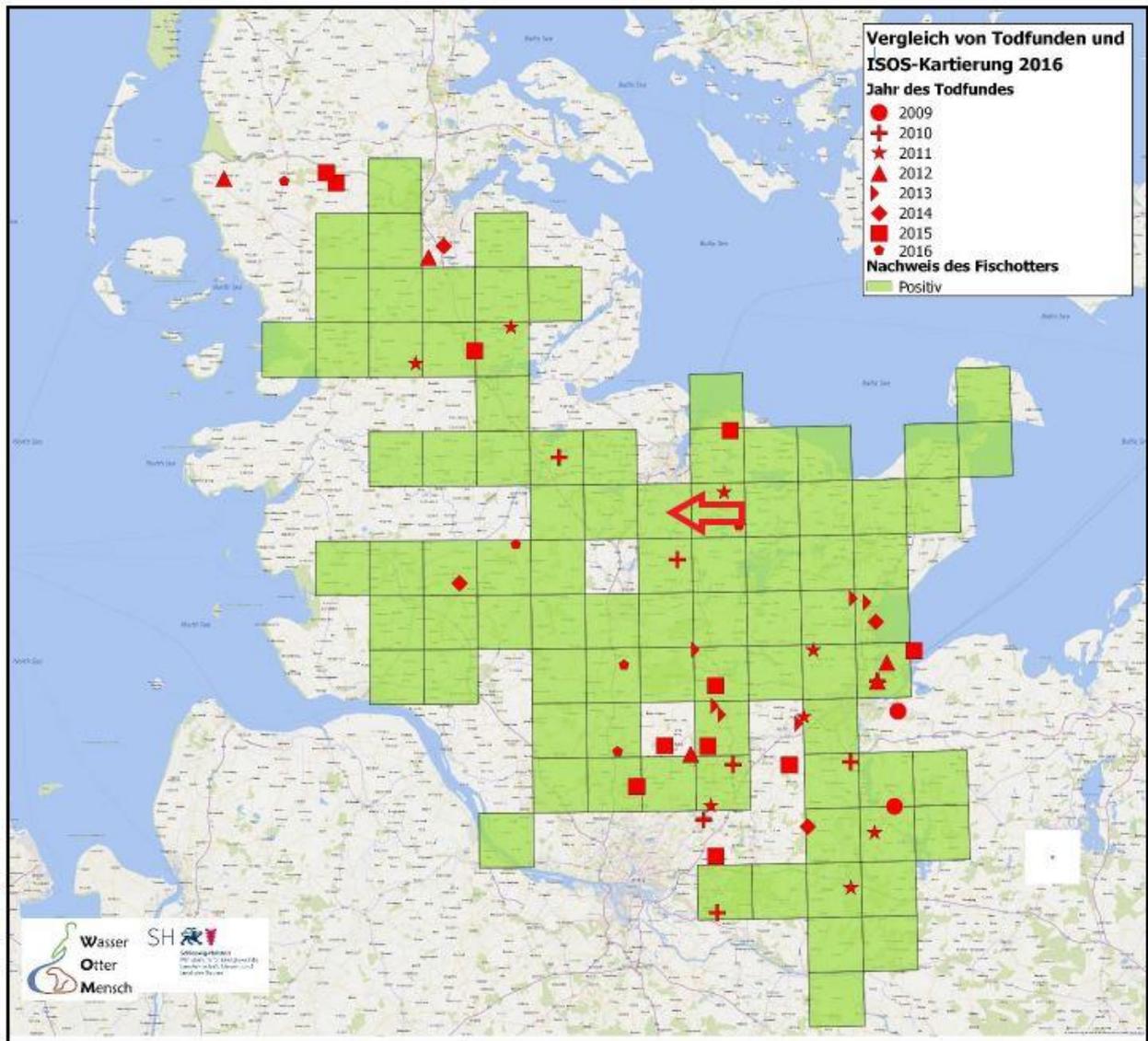


Abbildung 7: Ergebnisse der ISOS - Fischotterkartierung des Frühjahrs 2016 (aus WASSER, OTTER, MENSCH E.V. 2016) Der rote Pfeil stellt die Lage des Plangebiets mit einem negativen Nachweis des Fischotters dar.

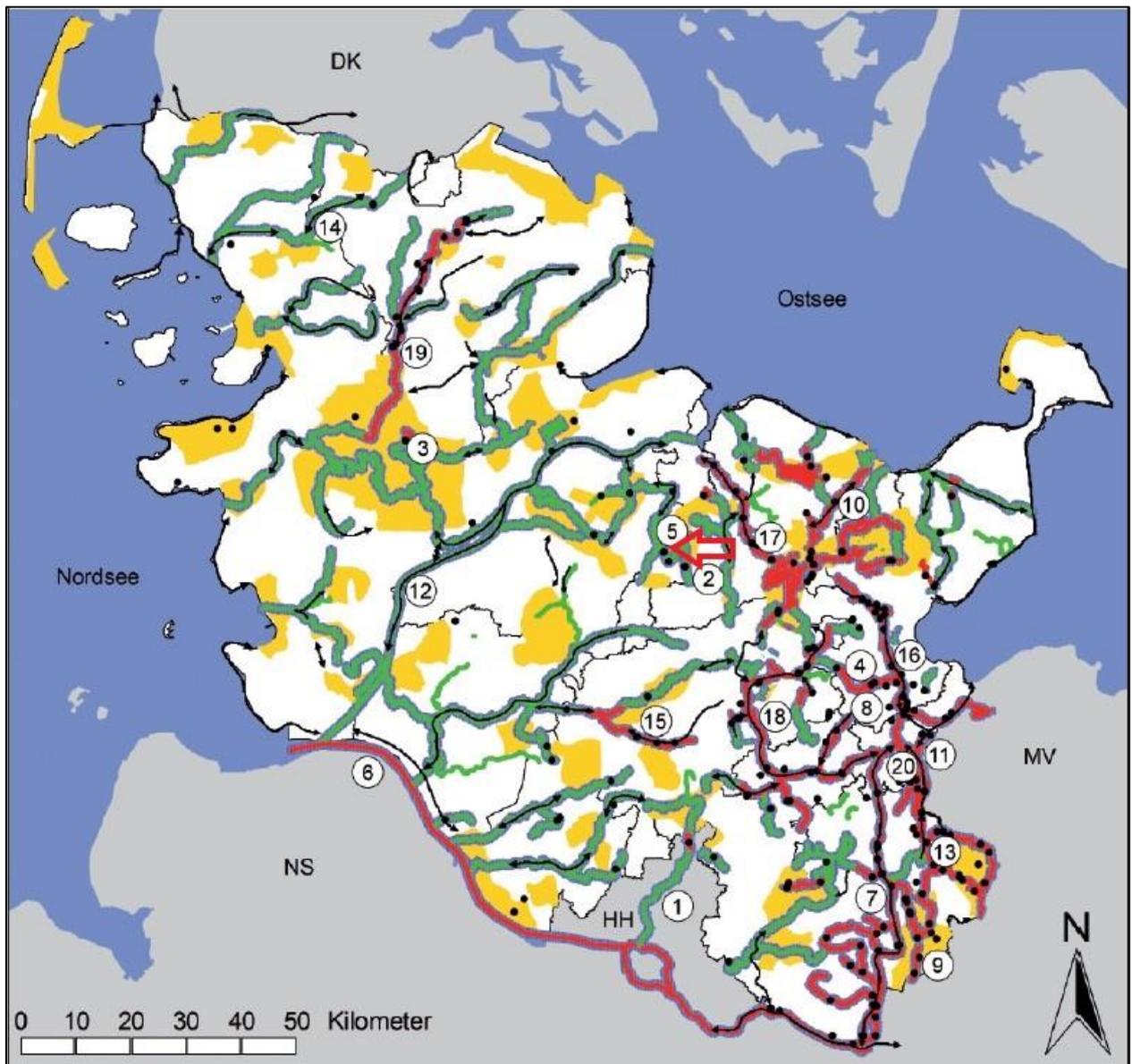


Abbildung 8: Charakterisierung der Gewässer Schleswig-Holsteins als potenzielle Wanderkorridor-Suchräume (aus GRÜNWARD-SCHWARK et al. 2012). Der rote Pfeil stellt die Lage des Plangebiets dar. Mit der Nummer 5 ist die Eider als Gewässer von besonderer Bedeutung für die Fischotterausbreitung gekennzeichnet.

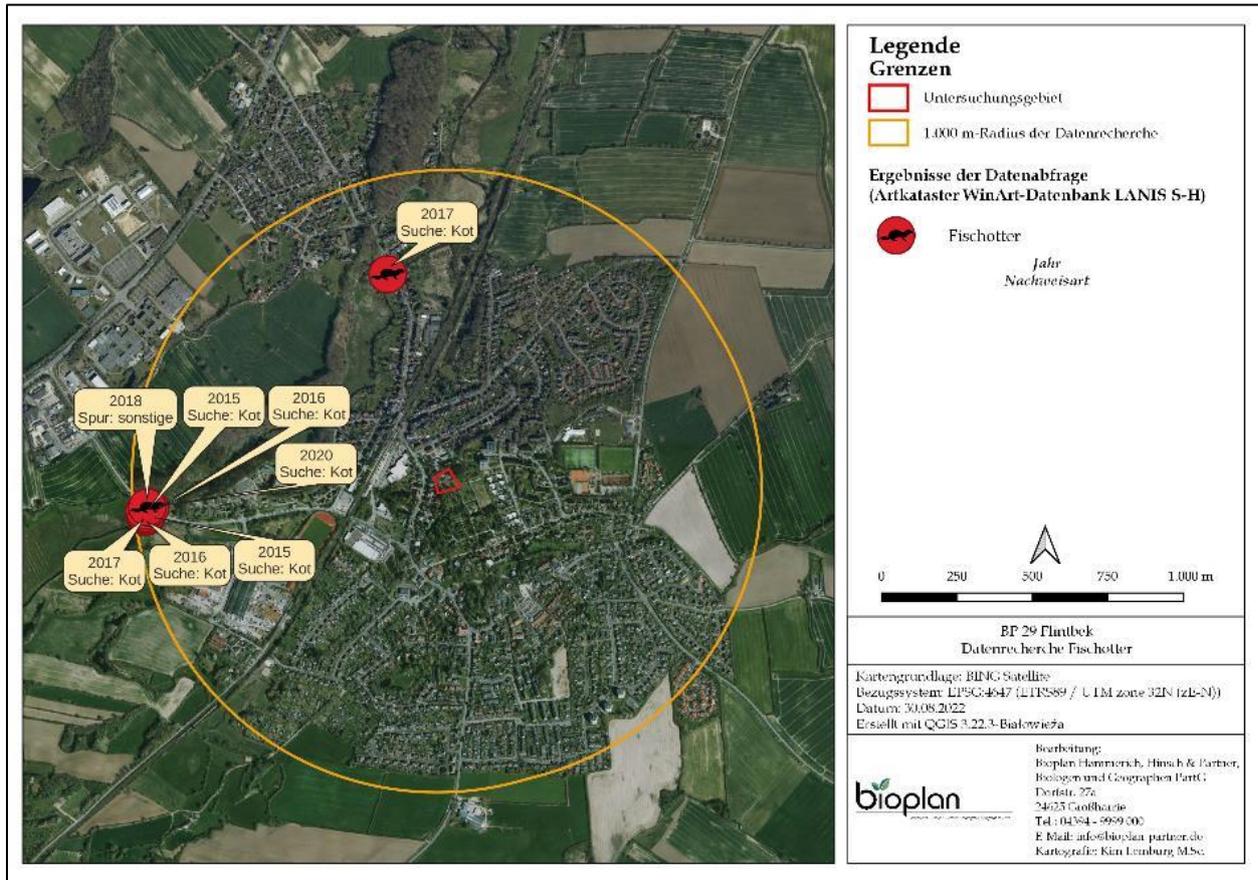


Abbildung 9: Ergebnis der Datenabfrage in der WinArt-Datenbank LANIS SH 2022 (eigene Darstellung)

5.5 Haselmaus



Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2014) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341).

Die Haselmaus besiedelt Wälder unterschiedlichsten Typs, aber auch Feldhecken und Gebüsch wie vielfach in Schleswig-Holstein vorhanden (PETERSEN et al. 2004).

Zur Verbreitung der Haselmaus liegt eine Karte zur Vorkommenswahrscheinlichkeit vor (LANU & SN 2008). Diese basiert auf Untersuchungen in den letzten Jahren, die vor allem im Rahmen der Aktion „Nussjagd“ der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein seit 2007 laufen sowie anderen bekannten Nachweisen seit 1990. Im veröffentlichten Merkblatt „Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben“ (LLUR 2018) werden die Haselmaus-Nachweise auf der Datengrundlage des Arten- und Fundpunkterasters (FÖAG e.V. Kiel/LLUR Stand 12/2017) kartographisch dargestellt. Danach erstrecken sich die Nachweise aus dem Zeitraum von 2002 bis 2017 von der südöstlichen Landesgrenze nach Norden bis zur Linie *Lütjenburg – Plön – Segeberg – Stuenborn*, außerdem wurde die Haselmaus im Raum *Aukrug* nachgewiesen. Außerhalb dieses Gebietes sind bisher nur ältere (vor 2002) sehr vereinzelte und zumeist vermutlich lokal begrenzte Vorkommen bekannt. Auch nach neuesten Erkenntnissen gemäß LLUR (2018) sind innerhalb des TK-Blattschnittes 1726 aus den letzten 20 Jahren keine Haselmausvorkommen bekannt (Abb. 10).

Es wird daher davon ausgegangen, dass die Haselmaus im B-Plangebiet Nr. 29 der Gemeinde Flintbek derzeit nicht vorkommt. Es besteht keine Prüfrelevanz. Eine weitergehende Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse ist nicht erforderlich.

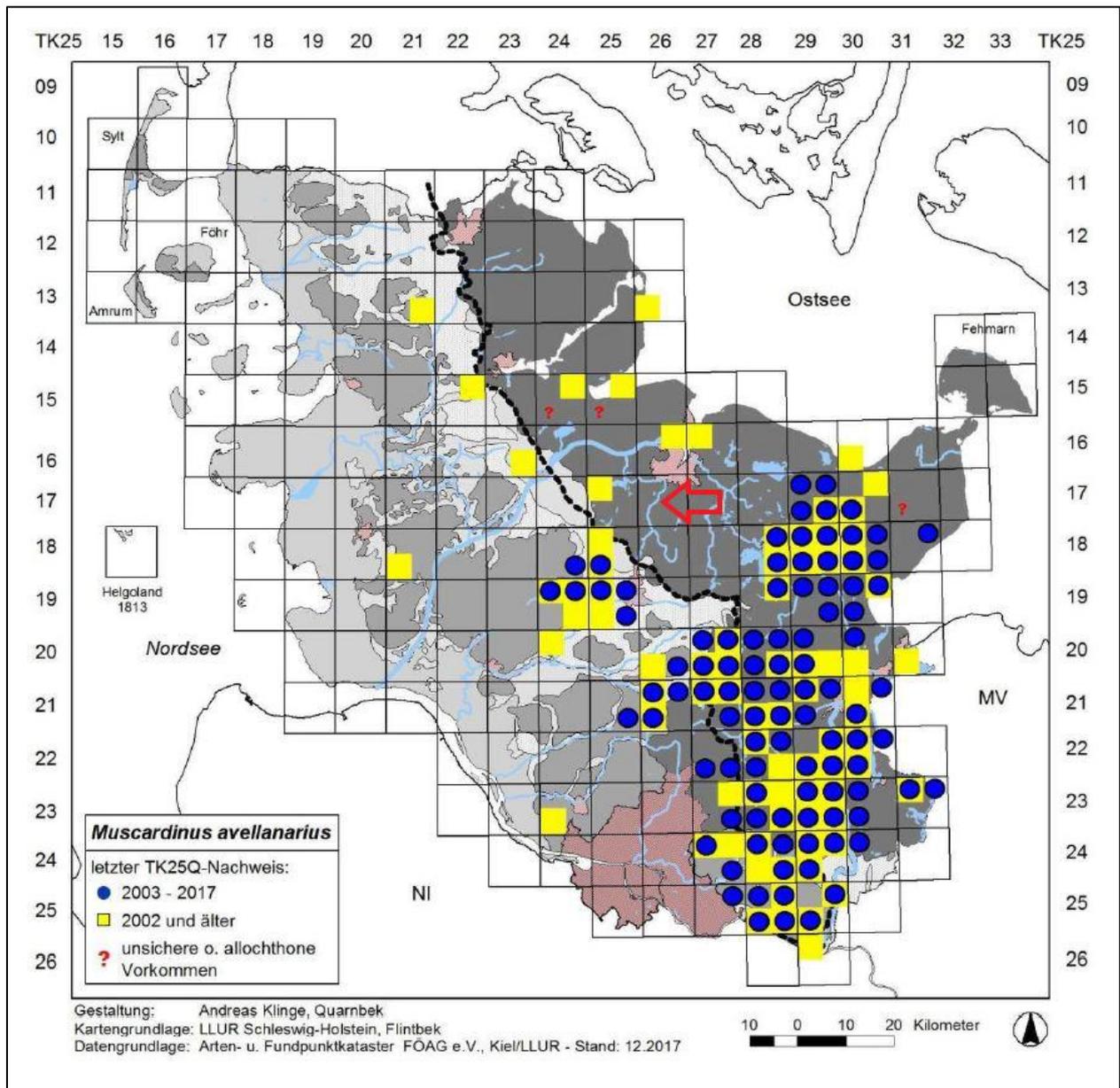


Abbildung 10: Aktuelle und historische Verbreitung/Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018)

6 Relevanzprüfung

Wie in Kapitel 4 bereits erläutert, sind im Rahmen der Relevanzprüfung aus artenschutzrechtlicher Sicht **alle europäischen Vogelarten** sowie **alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie** zu berücksichtigen. Unter letzteren finden sich in Schleswig-Holstein (vgl. MELUND 2020) Vertreter der folgenden Artengruppen:

- **Moose und Höhere Pflanzen:** 3 Arten: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*),
- **Säugetiere:** 20 Arten: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertillius murinus*), Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteini*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Braunes Langohr (*Plecotis auritus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Nordische Birkenmaus (*Sicista betulina*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*),
- **Reptilien:** 2 Arten: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
- **Amphibien:** 8 Arten: Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Laubfrosch (*Rana arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*),
- **Fische:** 2 Arten: Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*), Europäischer Stör (*Acipenser sturio*),
- **Schmetterlinge:** 1 Art: Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*),
- **Libellen:** 4 Arten: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*),
- **Käfer:** 3 Arten: Eremit (*Osmodema eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und
- **Weichtiere:** 2 Arten: Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchung und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Im Anhang befindet sich die Tabelle A1 zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, aus der das potenzielle Vorkommen oder Fehlen der Arten im Plangebiet ersichtlich wird. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer-Arten und Weichtier-Arten, Nordische Birkenmaus, Schweinswal oder Biber). Der überwiegende Teil der genannten Arten kommt entweder in der Region aus arealgeografischer Sicht nicht vor oder, weil das sehr spezifische Habitat für diese Arten fehlt. Tabelle 3 listet zusammenfassend die Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 29 der Gemeinde Flintbek auf und gibt Auskunft über die jeweilige Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse.

Das Vorkommen der **Höheren Pflanzen, des Schmetterlings, der Fische und der Weichtiere** ist aus arealgeografischer und habitatspezifischer Sicht im Plangebiet auszuschließen bzw. als unwahrscheinlich anzusehen.

Die **Libellen**-Arten Große Moosjungfer sowie Grüne Mosaikjungfer können im Gegensatz zu den anderen beiden Arten aus arealgeografischer Sicht im Plangebiet vorkommen, finden aber kein passendes Habitat vor. Ein Vorkommen ist daher unwahrscheinlich.

Die **Käfer**-Arten Heldbock und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer kommen weder aus arealgeografischer noch aus habitatspezifischer Sicht im Plangebiet vor. Ein Auftreten der beiden Arten ist daher nicht wahrscheinlich. Im Plangebiet ist ein Vorkommen des **Eremiten** aus arealgeographischer Sicht möglich. Es fehlt im Plangebiet das passende Habitat, es gibt keine Bäume. Es ist somit ausgeschlossen, dass der Eremit daher potenziell im Plangebiet vorkommt.

Aus arealgeographischer Sicht ist ein Vorkommen der **Amphibienarten** Kammmolch, Laubfrosch, Moorfrosch, Knoblauchkröte und Rotbauchunke theoretisch möglich. Die Daten für Knoblauchkröte und Rotbauchunke sind allerdings vor 2004 dokumentiert, die der anderen drei Arten auch neueren Datums. Aus habitatspezifischer Sicht findet aber keine der genannten Amphibienarten ein passendes Habitat im Plangebiet. Daher ist ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet unwahrscheinlich.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen ist auch das Auftreten der genannten **Reptilienarten** auszuschließen.

Die **Säugetier-Arten** Schweinswal und Biber finden im Plangebiet nicht das passende Habitat. Ein aktuelles Vorkommen der **Haselmaus** und der **Waldbirkenmaus** ist nach Sichtung der verfügbaren Grundlageninformationen aus arealgeografischen Gründen ebenfalls sehr unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen. Sie finden zudem kein passendes Habitat im Plangebiet.

Das Plangebiet liegt räumlich zwischen der Eider im Nordwesten (ca. 360 m entfernt) und der Flintbek im Südsüdosten (ca. 340 m entfernt). Letztere mündet in der Gemeinde Flintbek in die Eider. Die Eider ist ein wichtiger Wanderkorridor des Fischotters und ein Gewässer von besonderer Bedeutung für die Fischotterausbreitung. Das bedeutet, der **Fischotter** kann aus arealgeographischer Sicht im Plangebiet vorkommen. Dennoch ist das Auftreten des Fischotters im Plangebiet sehr unwahrscheinlich, da sich zwischen dem Eiderdeltal und dem Plangebiet Wohngebiete, Straßen sowie die Bahnstrecke Neumünster – Kiel befinden. Zudem befindet sich das Plangebiet auf einem Hügel innerhalb der Gemeinde Flintbek. Das Gleiche gilt für die Flintbek, welche potenziell ebenfalls vom Fischotter genutzt wird. Darüber hinaus findet der Fischotter im FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet „Landschaft der Oberen Eider“ ein wertvolles Habitat, welches er nicht verlassen muss. Das Plangebiet bietet dem Fischotter kein passendes Habitat.

Von den 15 in Schleswig-Holstein lebenden Fledermausarten können neun (**Großer Abendsegler, Breitflügel-, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser-, Teich- und Fransenfledermaus sowie Braunes Langohr**) aus arealgeografischer Sicht im Plangebiet vorkommen. Teich- und Fransenfledermaus finden aber nicht das passende Habitat im Plangebiet. Die anderen sieben Arten können potenziell im Plangebiet vorkommen.

Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten Vorkommen von verschiedenen **Vogel- und Fledermausarten** anzunehmen sind. Die Konfliktdanalyse kann sich somit auf diese Artengruppen beschränken. Die ungefährdeten Vogelarten werden gemäß LBV-SH & AfPE (2016) im Zuge der Konfliktdanalyse in Gilden zusammengefasst.

Tabelle 3: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 29 der Gemeinde Flintbek und Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse

Prüfrelevante Art/Gruppe	Arten	Konfliktanalyse
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie		
Fledermäuse	Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel-, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr	Ja
Sonstige Säugtiere	Fischotter	Nein
Amphibien	Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch, Knoblauchkröte, Rotbauchunke	Nein
Insekten – Käfer	Eremit	Nein
Europäische Vogelarten		
Vogelgilde* Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Höhlenbrüter inkl. Nischenbrüter)	Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Heckenbraunelle, Grünfink	Ja
Vogelgilde* Brutvögel menschlicher Bauten	Blaumeise, Kohlmeise, Amsel, Hausrotschwanz, Bachstelze	Ja

*Bei den Vogelgilden sind Mehrfachnennungen einzelner Arten durch die Gildenbetrachtung möglich.

7 Konfliktanalyse

In Kapitel 7.1 werden zunächst die geplanten Eingriffe im Untersuchungsgebiet kurz zusammengefasst beschrieben, da diese Eingriffe auf die Lebensräume der relevanten Arten wirken.

7.1 Vorhabenbeschreibung

Die Grundstückseigentümer planen auf ihrem Grundstück die Errichtung eines generationenübergreifenden Wohnhofes. Dazu gehören ein Terrassen-Haus sowie der Bau einer Zuwegung auf das um mehrere Meter höher gelegene Plateau, welches sich hinter der Baureihe an der Straße befindet, und die Translokation von zwei alten Fachwerkhäusern auf dieses Plateau (s.a. Abb. 11). Das Wohngebäude mit Anbauten bleibt bestehen. Von den Garagen werden mindestens zwei rückgebaut. An dieser Stelle ist eine Zuwegung entlang der Grundstücksgrenze zu Haus Nr. 17a zum Plateau hinauf geplant. Ein Stück zurückgesetzt soll zwischen der Zuwegung und dem Wohngebäude ein Terrassen-Haus entstehen. Das Glasgewächshaus

soll zum „Relax-Haus“ aufgewertet werden. Die nebenan liegende Fläche soll während der Bauphase als Richtplatz für das Fachwerk genutzt werden. Auf dem Plateau sollen zwei alte Fachwerkhäuser wieder errichtet werden, welche andernorts in Schleswig-Holstein und Niedersachsen abgebaut wurden.

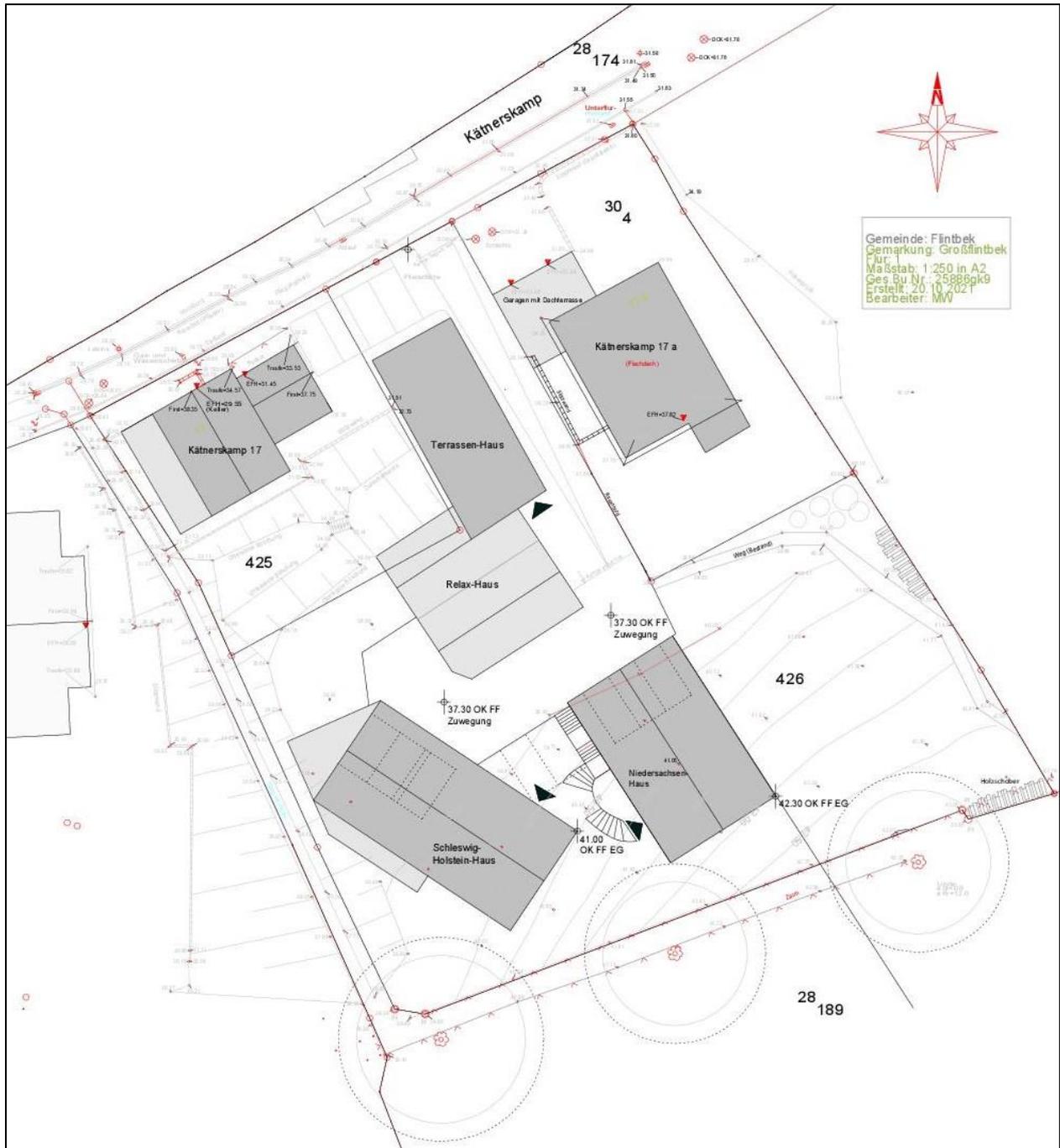


Abbildung 11: Planung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 der Gemeinde Flintbek (MAIKE und AXEL BRIEGE, Stand vom 13.09.2022)

7.2 Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

7.2.1 Fledermäuse

Im Planungsraum können potenziell sieben Fledermausarten vorkommen. Dabei finden Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr potenziell in den Gebäuden auf dem Grundstück (Die Garagen und das Gewächshaus haben keine Quartiereignung.) oder in der näheren Umgebung Quartiere. Die reinen Baumfledermäuse Großer Abendsegler und Wasserfledermaus finden ihre Quartiere potenziell in den Bäumen im angrenzenden Gehölz oder auf dem Friedhof. Es ist wahrscheinlich, dass alle Fledermausarten den Raum über dem Plateau als Jagdhabitat nutzen. Die potenziell vorkommenden Arten Zwerg-, Mücken-, Wasserfledermaus sowie Braunes Langohr zeigen dabei ein mehr oder weniger ausgeprägtes strukturgebundenes Flugverhalten, um zu ihren Nahrungsgebieten zu gelangen, während Rauhaut- und Breitflügelfledermaus nur ein mäßig strukturgebundenes Flugverhalten aufweisen. Große Abendsegler fliegen und jagen nicht oder kaum strukturgebunden.

Im Untersuchungsgebiet finden sich weder geeignete Bäume, welche als Balz- und Tagesquartier genutzt werden können, noch Laubbäume mit geeigneten Quartierressourcen für eine Wochenstubennutzung von Baumfledermäusen (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Wasserfledermaus). Eine potenzielle Eignung zur Nutzung als Winterquartier durch einzelne Rauhautfledermäuse haben die Lagerstätten der Fachwerkbalken auf dem Plateau.

Während der Bauphase und der nachfolgenden Nutzung können im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Fledermausfauna insbesondere die folgenden Wirkfaktoren relevant werden:

- Baubedingte Tötungen
- Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lichtemissionen

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)

Das direkte Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann für Fledermäuse durch eine **spezifische Bauzeitenregelung** vollständig vermieden werden. Dies betrifft hier vor allem die Rauhautfledermaus sowie eventuell das Braune Langohr. Es besteht die Gefahr, dass es zur Tötung einzelner Individuen kommt, welche in den Lagerstätten der Fachwerkbalken ein Tagesversteck oder Winterquartier gefunden haben. Diese Gefahr besteht insbesondere während der Migrationszeit im Herbst und Frühjahr sowie im Winter außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse vom 01.12. – 28./29.02. Aus diesem Grund sollten die Balken zeitnah umgelagert werden. Dabei können einzelne Tiere in einen zuvor angebrachten Spaltenkasten für Fledermäuse umgesetzt werden und die Balken anschließend so gelagert werden, dass zwischen den einzelnen Balken ein Abstand von mindestens 12 – 20 cm besteht, so dass keine frostfreien Bereiche innerhalb des Balkenlagers entstehen. Sollte dies nicht vor dem 01.12. durchgeführt werden können, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten und die Balken können erst nach dem 28./29.02. bewegt werden. Sollte es erforderlich sein, weitere Gebäudeteile (welche bisher nicht von den Planungen betroffen waren) rückzubauen, sind diese entweder noch zu begutachten oder ebenfalls die Bauzeitenregelung einzuhalten.

Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Vorhabenbedingte Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen) können für Fledermäuse vor allem durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lichtemissionen, Baustellenverkehr) und der anlagenbedingte Scheuchwirkungen (Lichtemission) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Fledermausart auswirken.

Störungen können für die sehr lichtempfindlichen *Myotis*- und *Plecotus*-Arten (Braunes Langohr und Wasserfledermaus) aber generell auch für die übrigen Arten eintreten, wenn die Baumreihe auf dem Friedhof an der südlichen Grundstücksgrenze, die potenziell eine Funktion als regelmäßig genutztes Jagdhabitat einnimmt, zukünftig ausgeleuchtet wird und somit eine dauerhafte Nutzung dieser Struktur nicht mehr ohne weiteres gewährleistet bleibt. Da dieser Bereich jedoch nicht als essentielles Jagdhabitat für die lokalen Fledermauspopulationen einzustufen ist, tritt auch bei einer dauerhaften Störung kein Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG ein. Dennoch ist in diesem Fall von einer artenschutzrechtlich nicht relevanten Beeinträchtigung auszugehen.

Grundsätzlich sollte auch dem Grundsatz der Lichtvermeidung folgend im gesamten Plangebiet –soweit überhaupt vorgesehen – eine Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung vorgesehen werden, welche eine Lichtstärke von 2.700 Kelvin nicht übersteigt. Darüber hinaus sollten die Beleuchtungskörper keinen UV-Anteil haben. Es wird diesbezüglich auf den Leitfaden zur Außenbeleuchtung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung des BfN (SCHROER et al. 2019) hingewiesen.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

Auf der Grundlage der hiermit vorgelegten Potenzialanalyse, der eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde liegt, wird das Planungsvorhaben nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) S. 3 BNatSchG führen, worunter die Beschädigung oder Zerstörung beziehungsweise der dauerhafte Funktionsverlust durch Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäisch geschützten Fledermausarten fallen. Zu den geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen bei den Fledermäusen nicht nur die eigentlichen (Groß-)Quartierstandorte, sondern auch essenzielle Lebensraumbestandteile wie quartiernahe Jagdhabitats und traditionelle Flugleitlinien, da diese die volle ökologische Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte sicherstellen. Von den Planungen sind keine Bäume oder Gebäudebestandteile betroffen, die eine Wochenstuben- oder auch Winterquartiereignung haben, so dass es nicht zu einem direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im eigentlichen Sinne für die Fledermausarten kommt. Die ggf. durch Beleuchtung betroffenen Jagdhabitats zählen nach gutachterlicher Einschätzung aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht zu den essentiellen Lebensraumbestandteilen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, so dass Beeinträchtigungen derselben nicht zu einem Verbotstatbestand führen (s.o.).

7.3 Europäische Vogelarten

Von der Planung sind Arten der Vogelgilden der Gehölzbrüter und die Bewohner menschlicher Bauten betroffen.

Während der Bauphase und der nachfolgenden Nutzung könnten im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Brutvogelfauna insbesondere die folgenden Wirkfaktoren relevant werden:

- baubedingte Tötungen,

- bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und Scheuchwirkungen (Baustellenverkehr, Betriebsabläufe, regelmäßige Anwesenheit von Menschen).

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)

Das **direkte baubedingte Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** kann für Brutvögel durch eine **spezifische Bauzeitenregelung** vollständig vermieden werden. So sind alle Rückbauten sowie bisher nicht geplante Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der gehölzbrütenden Vögel sowie der Bewohner menschlicher Bauten vom 01.10. – 28./29.02. durchzuführen. Hiervon sind auch die Lagerstätten der Fachwerkbalken betroffen, da sich in den Balkenzwischenräumen Vögel einnisten können. Wird aus verfahrensspezifischen Gründen eine Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich, ist vorher durch Besatzkontrollen oder spezifische Vergrämuungsmaßnahmen (z. B. „Abflattern“ des Baufeldes) sicherzustellen, dass dort keine Vögel (mehr) brüten.

Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Vorhabenbedingte Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen) können für Brutvögel vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr) und der zukünftigen Scheuchwirkungen (artspezifischer Meideabstand zu Verkehrsflächen und Wohngebäude) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt und nicht täglich wirksam. Relevante und im Sinne von § 44 (1) S. 2 erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die in den angrenzenden Gehölzen brütenden Vogelarten haben ausreichend Ausweichmöglichkeiten in die Gehölze an und auf dem Friedhof. Folglich kommt es durch das Heranrücken der Bebauung für einige Arten der Gehölzbrüter nicht zu einem indirekten, vollständigen Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte innerhalb des Plangebietes und somit zum Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG. Es sind keine Maßnahmen zum Nichteintritt des Zugriffsverbots erforderlich.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

Auf der Grundlage der hiermit vorgelegten Potenzialanalyse, der eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde liegt, sind **mögliche Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)** nicht zu erwarten, da im Plangebiet keine Gehölzrodungen geplant sind sowie die Vögel im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten finden, welche sich als Bruthabitate eignen.

8 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Aufgabe des Artenschutzberichtes ist, die im Plangebiet (potenziell) vorkommenden europarechtlich geschützten Arten und deren Relevanz für das geplante Vorhaben zu beschreiben sowie anhand der geplanten Eingriffe (Wirkfaktoren) eine Konfliktanalyse durchzuführen. Als Ergebnis sind die Maßnahmen zu benennen, die Zugriffs-, Störungs- und Tötungsverbote vermeiden (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) und den dauerhaften Schutz der relevanten Lebensräume gewährleisten bzw. zu einer Kompensation der beeinträchtigten oder verloren gegangenen ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) führen können.

Um die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, dürften nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand die folgenden Vermeidungs- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden:

8.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

1. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1 - Bauzeitenregelung für Fledermäuse:** Die Fachwerkbalken sind zeitnah umzulagern. Dabei sind die Balken so zu lagern, dass zwischen den einzelnen Balken ein Abstand von mindestens 12 – 20 cm besteht, so dass keine frostfreien Bereiche innerhalb des Balkenlagers entstehen. Sollte dies nicht vor dem 01.12. durchgeführt werden können, dürfen die Balken erst wieder nach dem 28./29.02. des Folgejahres bewegt werden. Sollte es erforderlich sein, weitere Gebäudeteile (welche bisher nicht von den Planungen betroffen waren) rückzubauen, sind diese entweder noch zu begutachten oder ebenfalls eine entsprechende Bauzeitenregelung einzuhalten.
2. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2 - Bauzeitenregelung für Brutvögel:** Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Fällung und Rodung von Gehölzen, Beseitigung der Vegetationsstrukturen sowie potenziell weitere Rückbauten von Gebäudeteilen) sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen.

8.2 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Nicht erforderlich!

8.3 Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nicht erforderlich!

8.4 Empfehlungen

Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung: Zum Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten (z.B. Myotis-Arten, Braunes Langohr) und nachtaktiven Insekten sollten sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warm-weißer oder gelber (= bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 2.700 Kelvin und weniger) ausgestattet werden (s.a. SCHROER et al. 2019).

Fazit: Unter Berücksichtigung der o.g. Bauzeitenregelungen sind die Zulassungsvoraussetzungen für das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben.

9 Literatur

- ALTRINGHAM, J. & G. KERTH (2016): BATS AND ROADS. IN: VOIGT, C.C. & T. KINGSTON (HRSG.) (2016): BATS IN THE ANTHROPOCENE: CONSERVATION OF BATS IN A CHANGING WORLD. SPRINGER INTERNATIONAL PUBLISHING, CHAM.
- BORKENHAGEN, P. (2014): DIE SÄUGETIERE SCHLESWIG-HOLSTEINS – ROTE LISTE. –SCHR.R LLUR-SH – NATUR – RL 25, FLINTBEK.

- FÖAG (2018): MONITORING DER TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH RICHTLINIE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. JAHRESBERICHT 2018, KIEL.
- GRÜNWARD-SCHWARK, V., ZACHOS, F., HONNEN, A., BORKENHAGEN, P., KRÜGER, F., WAGNER, J., DREWS, A., KREKMEYER, A., SCHMÜSER, H., FICHTNER, A., BEHL, S., SCHMÖLCKE, U., KIRSCHNICK-SCHMIDT, H., SOMMERN, R. (2012): DER FISCHOTTER (*LUTRA LUTRA*) IN SCHLESWIG-HOLSTEIN – SIGNATUR EINER RÜCKWANDERNDEN, BEDROHTEN WIRBELTIERART UND KONSEQUENZEN FÜR DEN NATURSCHUTZ. IN: NATUR UND LANDSCHAFT – ZEITSCHRIFT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, HEFT 5, 87. JAHRGANG 2012. STUTTGART.
- KIECKBUSCH, J.J.; HÄLTERLEIN, B. & B. KOOP (2021): DIE BRUTVÖGEL SCHLESWIG-HOLSTEINS - ROTE LISTE. - LANDESAMT F. LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN, FLINTBEK, BD. 1
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2019): DIE AMPHIBIEN UND REPTILIEN SCHLESWIG-HOLSTEINS - ROTE LISTE 4. FASSUNG. – HRSG. LANDESAMT F. UMWELT U. NATUR D. LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, FLINTBEK.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): VOGELWELT SCHLESWIG-HOLSTEINS BD. 7: ZWEITER BRUTVOGELATLAS. -WACHHOLTZ VLG., NEUMÜNSTER.
- LBV-SH & AFPE (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): BEACHTUNG DES ARTENSCHUTZRECHTES BEI DER PLANFESTSTELLUNG. AKTUALISIERUNG MIT ERLÄUTERUNGEN UND BEISPIELEN: [HTTP://WWW.SCHLESWIG-HOLSTEIN.DE/DE/LANDESREGIERUNG/LBVSH/AUFGABEN/UMWELT/DOSSIER_UMWELT.HTML?CMS_DOCID=1837694&CMS_NOTFIRST=TRUE](http://www.schleswig-holstein.de/de/landesregierung/lbvsh/aufgaben/umwelt/dossier_umwelt.html?cms_docId=1837694&cms_notFirst=true)
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2020): FLEDERMÄUSE UND STRAßENBAU - ARBEITSHILFE ZUR BEACHTUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE BEI STRAßENBAUVORHABEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. 2. ÜBERARBEITETE FASSUNG. KIEL. 79 S.
- LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2018): HASELMAUS (*MUSCARDINUS AVELLANARIUS*) – MERKBLATT ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN ZUM SCHUTZ DER HASELMAUS BEI VORHABEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. FLINTBEK, 27 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA) DEUTSCHLANDS. – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 170 (2): 73 S.
- MELUND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020), FFH-BERICHT 2019 DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN
- PETERSEN, B., WELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000 -ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND, BAND 2: WIRBELTIERE
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C.: ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6 FASSUNG. IN: DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (HRSG.): BERICHTE ZUM VOGELSCHUTZ. BAND 57, 30. SEPTEMBER 2020.
- SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Außenbeleuchtung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. -BFN-SKRIPTEN 543.
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ) (2008): VORKOMMENSWAHRSCHEINLICHKEIT VON HASELMÄUSEN (*MUSCARDINUS AVELLANARIUS*) IN SCHLESWIG-HOLSTEIN. –UNVERÖFF. –ARBEITSKARTE.
- WASSER, OTTER, MENSCH E.V. (2016): KARTIERUNG ZUR VERBREITUNG DES FISCHOTTERS (*LUTRA LUTRA*) IN SCHLESWIG-HOLSTEIN NACH DER STICHPROBENMETHODE DES IUCN. NEUMÜNSTER.

10 Anhang

Tabelle A1: Potenzielle Vorkommen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet

Gruppe	Arten		Vorkommen in SH nach MELUND (2020)		Vorkommen in Planungsraum möglich...		Vorkommen im Plangebiet
			Atlantische Region	Kontinentale Region	aus arealgeografischer Sicht	aus habitatspezifischer Sicht	
Säugetiere	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	+	+	pot
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Unbekannt	Unbekannt	---	---	---
	Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	+	+	pot
	Zweifarbvedermaus	<i>Vespertillus murinus</i>	---	Unbekannt	---	---	---
	Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	+	+	---	---	---
	Fransenvedermaus	<i>Myotis natteri</i>	+	+	+	---	---
	Große Bartvedermaus	<i>Myotis brandtii</i>	---	Unbekannt	---	---	---
	Kleine Bartvedermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Unbekannt	Unbekannt	---	---	---
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	---	Unbekannt	---	---	---
	Teichvedermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	+	+	+	---	---
	Wasservedermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	+	+	+	+	pot
	Braunes Langohr	<i>Plecotis auritus</i>	+	+	+	+	pot
	Rauhautvedermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Unbekannt	+	+	+	pot
	Mückenvedermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	+	+	pot
	Zwergvedermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	+	+	pot
	Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	+	+		---	---
	Biber	<i>Castor fiber</i>	+	+	---	---	---
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	+	+	+	---	---
Haselmaus	<i>Sicista betulina</i>	+	+	---	---	---	

Gruppe	Arten		Vorkommen in SH nach MELUND (2020)		Vorkommen in Planungsraum möglich...		Vorkommen im Plangebiet
			Atlantische Region	Kontinentale Region	aus arealgeografischer Sicht	aus habitatspezifischer Sicht	
	Nordische Birkenmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	---	+	---	---	---
Amphibien und Reptilien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	+	---	---
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Unbekannt	Unbekannt	---	---	---
	Laubfrosch	<i>Rana arborea</i>	+	+	+	---	---
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	+	---	---
	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	---	+	(+)	---	---
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	+	+	(+)	---	---
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+	+	---	---	---
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	---	+	---	---	---
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	---	---	---	---
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	+	---	---	---
Fische	Schnäpel	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	+	---	---	---	---
	Europäischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	+	+	---	---	---
Käfer	Eremit	<i>Osmodema eremita</i>	+	+	+	---	---
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	---	+	---	---	---
	Schmalb. Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	---	+	---	---	---
Libellen	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	---	+	---	---	---
	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	+	+	+	---	---
	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	---	+	---	---	---
	Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	+	+	+	---	---
Schmetterlinge	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Unbekannt	---	---	---	---
Weichtiere	Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	+	+	---	---	---
	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	---	+	---	---	---

Gruppe	Arten		Vorkommen in SH nach MELUND (2020)		Vorkommen in Planungsraum möglich...		Vorkommen im Plangebiet
			Atlantische Region	Kontinentale Region	aus arealgeografischer Sicht	aus habitatspezifischer Sicht	
Pflanzen	Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	+	+	---	---	---
	Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	+	---	---	---	---
	Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	+	+	---	---	---

+ = Art/ Habitat kommt vor. --- = Art/Habitat kommt nicht vor. Unbekannt = Es liegen keine Daten vor. (+) = Nachweise der Art vor 2010

Vorkommen aus arealgeografischer Sicht: Kommt die Art im näheren Umfeld des Plangebietes vor (FFH-Bericht MELUND 2020, Verbreitungskarten BfN 2019, FÖAG 2011 & 2018, Abfrage des Artenkatasters (LLUR), WinArt-Datenbank LANIS S-H)

Vorkommen aus habitatspezifischer Sicht: Gibt es spezifische Lebensraumtypen für die Art im Plangebiet

Ja = Art wurde während der Erfassung nachgewiesen. (Ja) = Nicht näher bestimmte Arten der Gattung nachgewiesen Pot = Art kann potenziell vorkommen.